



AMTSBLATT

für die Stadt Forst (Lausitz) | Rathausfenster

Amtske łopjeno za Město Baršć (Łužyca) | Radnicowe łopjeno

32. Jahrgang | Nr. 6/2023

Forst (Lausitz), den 25. November 2023

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Satzungen

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Bestimmung von Schulbezirken und dem Überschneidungsgebiet für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) für das Schuljahr 2024/2025 Seite 2

Erhaltungssatzung „Nordstadt“ der Stadt Forst (Lausitz) Seite 7

4. Neufassung der Satzung über die mobile Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet der Stadt Forst (Lausitz) und die Erhebung von Gebühren (Fäkaliensatzung) Seite 8

4. Änderungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserentsorgung (Abwassergebührensatzung) Seite 16

Beschlüsse

Beschlüsse der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 28.09.2023 Seite 18

Beschlüsse der 28. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses der Stadt Forst (Lausitz) am 25.10.2023 Seite 18

Beschlüsse der 28. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 10.11.2023 Seite 19

Andere Bekanntmachungen

Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2022 Seite 20

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Bebauungsplanung „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd“ der Stadt Forst (Lausitz) Seite 20

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus dem Aktionsfonds im Rahmen des Bund-Länder-Programmes „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ für das Fördergebiet „Forster Innenstadt“ in der Stadt Forst (Lausitz) (Grundsätze des Aktionsfonds) Seite 21

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus dem Verfügungsfonds im Rahmen des Bund-Länder-Programmes „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ für das Fördergebiet „Forster Innenstadt“ in der Stadt Forst (Lausitz) (Grundsätze des Verfügungsfonds) Seite 23

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg - Bauabgangsstatisik 2023 Seite 26

Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Deponie der Deponieklasse II am Standort des Depots Jänschwalde II“ im Landkreis Spree-Neiße in der Stadt Forst (Lausitz) Seite 29

Aus dem Rathaus

Geänderte Öffnungszeiten zum Jahresende 2023 und Brückentage 2024 Seite 31

Schließzeiten der Bibliothek zum Jahresende Seite 31

Aktuelle Stellenangebote (QR-Code) Seite 31

Schulanmeldung für das Schuljahr 2024/2025 Seite 31

Der Fachbereich Bürgerservice informiert

- Öffnungszeiten Bürgeramt Seite 31
- Öffnungszeiten Wohngeldstelle Seite 31

Der Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ informiert Seite 32

Zwangsversteigerung Seite 32

14. Forster Adventskalender Seite 32

2. Adventsleuchten Feuerwehr Forst (Lausitz) Seite 34

Der Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) informiert

- Weihnachtskonzert des Landespolizeiorchesters in der Stadtkirche St. Nikolai am 01.12.2023 Seite 34

- „Fassaden im Advent“ und Advent- und Weihnachtsliedersingen in der Stadtkirche St. Nikolai am 9. & 10.12.2023 Seite 34

- Forster Weihnachtsmarkt am 3. Adventswochenende Seite 34

- Auf die Mütze – fertig – los! AKTION zum Weihnachtsmarkt Seite 35

- Weihnachtsgeschenkidee für den Ostdeutschen Rosengarten Forst (Lausitz) - Dauerkartenvorverkauf für die Saison 2024 gestartet Seite 35

- Ausblick: Neujahrskonzert 01.01.2024 Seite 36

- Qualität und Service auf höchstem Niveau im Ostdeutschen Rosengarten Seite 36

- Die Forster Touristinformation verteidigt erfolgreich die „i“ Marke Seite 36

Notfallboxen für das Stadtarchiv Seite 37

Vereine

Familientreff Paul- Gerhard-Werk – Angebote Seite 37

Der Polizeisportverein 1893 Forst e. V. lädt ein: Singen statt Radeln Seite 38

Tierschutzverein e. V. Forst u. Umgebung Seite 38

Information zum Verein Jagdhornbläsergruppe Forst (Lausitz) e.V. Seite 39

Sonstiges

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. Seite 39

Kontakt- und Beratungsstelle für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen Seite 39

Netzwerk Gesunde Kinder - Elternwissen Seite 39

Online-Fragestunde Seite 39

Hilfetelefon Seite 39

Nächste Ausgabe Seite 39

Amtlicher Teil

Satzungen

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Bestimmung von Schulbezirken und dem Überschneidungsgebiet für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) für das Schuljahr 2024/2025

Präambel

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) und in Verbindung mit den §§ 100, 101 sowie 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 14], S. 5) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in der Sitzung vom 10. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungszweck

Gemäß § 106 Abs. 1 BbgSchulG ist für jede Grundschule ein Schulbezirk zu bestimmen, in dem die Schule die örtlich zuständige Schule ist. Dabei ist nach § 103 Abs. 1 BbgSchulG der geordnete Schulbetrieb sicherzustellen.

§ 2

Geltungsbereich

Für die nachfolgend aufgeführten Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) werden Schulbezirke und ein Überschneidungsgebiet bestimmt. Die Schulbezirke und das Überschneidungsgebiet sind grundsätzlich für alle GrundschülerInnen verbindlich, die in der Stadt Forst (Lausitz) schulpflichtig werden.

Grundschule Forst Mitte	Max-Fritz-Hammer-Straße 15 03149 Forst (Lausitz)
Grundschule Keune	Keuner Straße 100 03149 Forst (Lausitz)
Grundschule Nordstadt	Frankfurter Straße 48 03149 Forst (Lausitz)

§ 3

Schulbezirke der Grundschulen

(1) Für die in § 2 genannten Grundschulen werden nachfolgend Schulbezirke benannt, für die die jeweilige Grundschule die örtlich zuständige Grundschule ist:

Schulbezirk	Grundschule Nordstadt
Schulbezirk	Grundschule Forst Mitte
Schulbezirk	Grundschule Keune

(2) Für SchülerInnen, die zum Schuljahr 2024/2025 eingeschult werden, bestimmt sich die Zuordnung von Straßen zu diesen Schulbezirken nach der Anlage 1 – Straßen Schulbezirke und Überschneidungsgebiet 2024/2025 – die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4

Überschneidungsgebiet

(1) Die Schulbezirke können sich nach § 106 Absatz (2) BbgSchulG überschneiden, d. h. sie schließen teilweise dasselbe räumlich abgegrenzte Gebiet ein. Die Abgrenzung erfolgt nach Straßenzügen gemäß der Anlage 1.

(2) Das Überschneidungsgebiet für die in § 2 aufgeführten Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) wird wie folgt benannt:
Überschneidungsgebiet Nord

(3) Die Lage und die Grenze des Überschneidungsgebietes sind gemeinsam mit den Schulbezirken in der Anlage 2 zu dieser Satzung dargestellt.

(4) Für GrundschülerInnen aus dem Überschneidungsgebiet Nord bestimmt der zuständige Fachbereich der Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Bildung und Soziales die örtlich zuständige Schule.

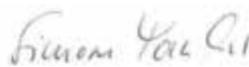
(5) Für SchülerInnen, die zum Schuljahr 2024/2025 eingeschult werden, erfolgt die Festlegung der örtlich zuständigen Schule vor der Veröffentlichung der Termine der jährlichen Schulanmeldungen. Die Festlegung wird den Personensorgeberechtigten mittels Bescheid mitgeteilt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05. Dezember 2022 der Stadt Forst (Lausitz) zur Festlegung von Schulbezirken und dem Überschneidungsgebiet für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz), Drucksachenummer SVV/0501/2022 [abgedruckt im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) Nr. 07/2022 vom 17. Dezember 2022], außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 13. November 2023



Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin



Anlagen:

- Anlage 1 Straßen Schulbezirke und Überschneidungsgebiet 2024/2025
- Anlage 2 Kartenausschnitt Schulbezirke und Überschneidungsgebiet 2024/2025

Anlage 1 - Straßen Schulbezirke und Überschneidungsgebiet 2024/2025 Schulbezirk Grundschule Forst Mitte 2024 / 2025

Zuordnung Straßen;

Quelle: Caigos – Fachschale KStat

Ahornweg
Akazienstraße
Albertstraße
Alte Gärtnerei
Alte Ziegelei
Am Birkenwäldchen
Am Domsdorfer Anger
Am Eichengraben
Am Keuneschen Graben
Am Pferdegarten
Am Stadtfeld
Am Teichgraben
Am Vogelherd
Am Waldgürtel
Am Wehr
Am Weingarten
Amtstraße von Am Haag bis Berliner Straße
(Hnr. 12a bis 33)
An der Jahnstraße
An der Lerchenstraße
An der Malxe
An der Rennbahn
An der Walderholung

August-Bebel-Straße	von Berliner Straße bis Bahnhofstraße (gerade Hnr. 2 bis 16)	Platz des Friedens Robinienweg Rosenweg Roßstraße Rüdigerstraße	von Am Haag bis Ende (Hnr. 10 bis 29)
Badestraße		Schwarzer Weg Schwerinstraße Siedlerweg Simmersdorfer Straße Skurumer Straße	von Umgehungsstraße bis Muskauer Straße (Hnr. 1a bis 18) von Kiefernweg bis C.-A.-Groeschke-Straße (Hnr. 86 bis 96)
Bahnhofstraße	von Sorauer Straße bis August-Bebel-Straße (Hnr. 1 bis 26)	Sonnenweg Sorauer Straße Spremberger Straße St. Benno Südstraße Tagorestraße Taubenstraße Teichstraße Töpferstraße Triebeler Straße	von Kreisel „Am Wasserturm“ bis Skurumer Straße (Hnr. 1 bis 90)
Berliner Straße	von Am Haag bis Kreisel „Am Wasserturm“ (Hnr. 47 bis 82)	Tschaikowskistraße Ulmenweg Umgehungsstraße Waldstraße Weberstraße Wehrinselstraße Weinbergstraße Weißwasserstraße Wiesenstraße Wiesenweg Zum Turnplatz	
Birkenstraße		OT Groß Jamno OT Klein Jamno	
Buchenstraße			
C.-A.-Groeschke-Straße			
Diesterwegstraße			
Döberner Straße			
Domsdorfer Kirchweg			
Dubrauer Straße			
Ebereschenweg			
Eichenweg			
Einsteinstraße			
Eisenbahnstraße			
Erlenweg			
Ernst-Heilmann-Straße			
Euloer Straße	von Spremberger Straße bis August-Bebel-Straße (Hnr. 2 bis 116)		
Fasanenweg			
Fröbelstraße			
Goethestraße			
Görlitzer Straße			
Gutsweg			
Heinsiusstraße			
Herderstraße			
Hermann-Löns-Straße			
Hermann-Standke-Straße			
Holunderweg			
Igelweg			
Immanuel-Kant-Straße			
Industriestraße			
Jahnstraße			
Karl-Liebknecht-Straße	von Sorauer Straße bis August-Bebel-Straße (Hnr. 1 bis 23)		
Kastanienstraße			
Käthe-Kollwitz-Straße			
Kegeldamm	von Am Haag bis Wehrinselstraße (Hnr. 12 bis 65)		
Keunescher Kirchweg	von Weißwasserstraße bis Skurumer Straße (Hnr. 1 bis 42d)		
Klein Jamnoer Straße			
Kleine Amtstraße	von Am Haag bis Max-Fritz-Hammer-Straße (Hnr. 10)		
Kleine Spremberger Straße			
Kleine Waldstraße			
Kleine Weinbergstraße			
Kölziger Weg			
Kreuzschenkenstraße			
Kuckucksweg			
Kurt-Rüdiger-Müller-Straße			
Lerchenstraße			
Mauerstraße			
Max-Fritz-Hammer-Straße			
Max-Mattig-Weg			
Muskauer Straße	von Kreisel „Am Wasserturm“ bis Weißwasserstraße (Hnr. 10 bis 86) von Weißwasserstraße bis Skurumer Straße (ungerade Hnr. 75 bis 97)		
Niederstraße			
Noßdorfer Straße			
Oberstraße			
Pappelstraße			
Paul-Decker-Straße			
Paul-Högelheimer-Straße			
Pestalozzistraße			
Planckstraße			

Schulbezirk Grundschule Keune 2024 / 2025

Zuordnung Straßen;

Quelle: Caigos – Fachschale KStat

Ackerstraße
Alpenstraße
Amalienweg
Am Anger
Am Busch
Am Hirschsprung
Am Neißewehr
Am Sandberg
Am Wasserwerk
An der Linde
An der Schwarzen Grube
Andreas-Hofer-Straße
Bademeuseler Straße
Brandenburger Straße
Brigittenweg
Buschweg
Cäcilienweg
Domsdorfer Straße
Dornbuschweg
Dünenweg
Edelweißweg
Enzianweg
Erikaweg
Fabrikstraße
Feldstraße
Fichtestraße

Flurstraße		Berliner Straße	von Cottbuser Straße bis August-Bebel-Straße (ungerade Hnr. 1 bis 37)
Försterei Keune		Blumenstraße	
Forstweg		Charlottenstraße	
Friedhofstraße		Cottbuser Straße	von Berliner Platz bis Euloer Straße (gerade Hnr. 16a bis 166 und ungerade Hnr. 17 bis 179)
Friesenstraße		Drosselweg	
Gartenstraße		Elsässer Straße	
Gertraudenweg		Elsterstraße	
Ginsterweg		Euloer Straße	von August-Bebel-Straße bis Gubener Chaussee (Hnr. 133 bis 288)
Grabenweg		Euloer Weg	
Hederichweg		Falkenstraße	
Heideweg		Finkenweg	
Keuner Straße		Förstereiweg	
Keunescher Kirchweg	von Skurumer Straße bis Ringstraße (Hnr. 43 bis 60)	Frankfurter Straße	von Berliner Platz bis Nordumgehung (gerade Hnr. 2 bis 150 und ungerade Hnr. 29 bis 137)
Kiefernweg		Friedrich-Klinke-Weg	
Kleine Feldstraße		Friedrich-Passarius-Straße	
Krummer Weg		Fruchtstraße	
Lausitzer Straße		Gartenweg	
Lindners Weg		Georg-Herwegh-Straße	
Luisenweg		Grüner Weg	
Margareteweg		Gubener Straße	von Alsenstraße bis Forster Straße (gerade Hnr. 66 bis 152 und ungerade Hnr. 55 bis 141a)
Marienweg		Hainenweg	
Märkische Straße	von Triebeler Straße bis Domsdorfer Straße (Hnr. 1 bis 144)	Hermannstraße	
Maulbeerweg		Hohensalzaer Straße	
Muskauer Straße	von Weißwasserstraße bis Skurumer Straße (gerade Hnr. 86a bis 98a) von Skurumer Straße bis Domsdorfer Straße (Hnr. 100 bis 118)	Karl-Liebknecht-Straße	von August-Bebel-Straße bis Ende Stich (Hnr. 24 bis 28)
Neuendorfer Weg		Karlstraße	
Platz am Stadtwald		Kirschweg	
Preschner Weg		Kleine Frankfurter Straße	
Ringstraße		Kleine Leipziger Straße	
Sandweg		Klinger Weg	
Schacksdorfer Straße		Leipziger Straße	
Schäferstraße		Lessingstraße	
Skurumer Straße	von Muskauer Straße bis Kiefernweg (Hnr. 1 bis 54)	Magnusstraße	
Sommerweg		Martinstraße	
Sonnenweg		Meisenweg	
Sophienweg		Metzer Straße	
Stadtwaldstraße		Otto-Nagel-Straße	
Stephanweg		Pfälzer Straße	
Thüringer Straße		Querweg	
Triebeler Straße	von Skurumer Straße bis Groß Bademeu-seler Straße (Hnr. 92 bis 306)	Robert-Koch-Straße	
Wacholderweg		Saarlandstraße	
W.-A.-Mozart-Straße		Schillerstraße	
Weißagker Weg		Schmaler Weg	
Wildweg		Schnepfenweg	
Wilhelm-Busch-Straße		Schwalbenstraße	
Wotanstraße		Spechtweg	
Zur Försterei		Sperlingsgasse	
OT Groß Bademeusel		Virchowstraße	
OT Klein Bademeusel		Wendenstraße	
		Weststraße	
		Willi-Jennrich-Straße	
		Zeisigweg	
		Ziegelstraße	
		OT Bohrau	
		OT Briesnig	
		OT Horno	
		OT Mulknitz	
		OT Naundorf	
		OT Sacro	
Alexanderstraße			
Am Gärtchen			
Am Kreuzberg			
Amselweg			
August-Bebel-Straße	von Berliner Straße bis Euloer Straße (ungerade Hnr. 1 bis 13 und Hnr. 18 bis 69)		
Bahnhofstraße	von August-Bebel-Straße bis Frankfurter Straße (Hnr. 28 bis 140)		

Schulbezirk Grundschule Nordstadt 2024 / 2025

Zuordnung Straßen;

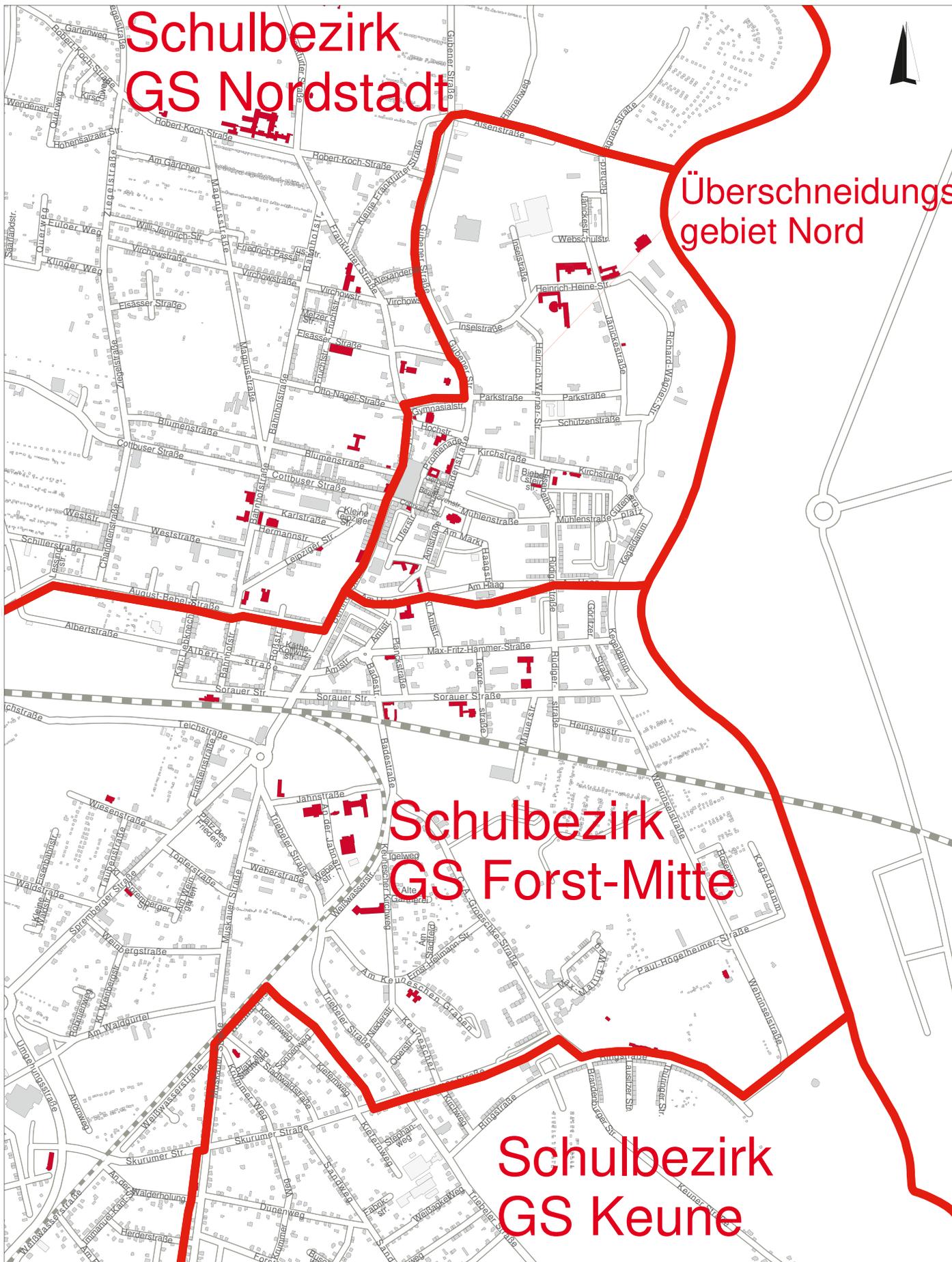
Quelle: Caigos – Fachschale KStat

Schulbezirk Überschneidungsgebiet Nord – 2024 / 2025

Zuordnung Straßen; Quelle: Caigos – Fachschale KStat

Alsenstraße		Haagstraße	
Am Haag		Heinrich-Heine-Straße	
Am Markt		Heinrich-Werner-Straße	
Amtstraße	von Am Markt bis Am Haag (Hnr. 1 bis 16)	Hochstraße	
Beethovenstraße		Inselstraße	
Berliner Straße	von Cottbuser Straße bis Am Haag (gerade Hnr. 2 bis 28a)	Jänickestraße	
Biebersteinstraße		Kegeldamm	von Gutenbergplatz bis Am Haag (Hnr. 2 bis 6)
Cottbuser Straße	von Am Markt bis Berliner Platz (ungerade Hnr. 1 bis 7, gerade Hnr. 2 bis 16)	Kirchstraße	
Elisabethstraße		Kleine Amtstraße	von Amtstraße bis Am Haag (Hnr. 1 bis 2)
Frankfurter Straße	von Cottbuser Straße bis Gymnasialstraße (ungerade Hnr. 15 bis 23)	Lindenplatz	
Friedrichsplatz		Lindenstraße	
Gerberstraße		Mühlenstraße	
Gubener Straße	von Parkstraße bis Alsenstraße (ungerade Hnr. 1 bis 53, gerade Hnr. 2 bis 64)	Parkstraße	
Gutenbergplatz		Pestalozziplatz	
Gymnasialstraße		Promenade	
		Richard-Wagner-Straße	
		Rüdiger Straße	von Mühlenstraße bis Am Haag (ungerade Hnr. 1 bis 5d, gerade Hnr. 2a - 8b)
		Schützenstraße	
		Thumstraße	
		Uferstraße	
		Webschulstraße	

Anlage 2 - Kartenausschnitt Schulbezirke und Überschneidungsgebiet



Erhaltungssatzung „Nordstadt“ der Stadt Forst (Lausitz)

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 10.11.2023 die folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das ehemalige Sanierungsgebiet „Nordstadt“ in der Innenstadt der Stadt Forst (Lausitz). Ein entsprechender Lageplan mit der Gebietsabgrenzung befindet sich in der Anlage 1. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Umgrenzung des Erhaltungsgebiets verläuft

- im Süden: südliche Gehwegseite Otto-Nagel-Straße/Gymnasialstraße
- im Westen: westliche Gehwegseite Bahnhofstraße
- im Osten: östliche Gehwegseite Gubener Straße
- im Norden: nördliche Flurstücksgrenze Flur 13, Flurstück 15 (Frankfurter Straße 48) bis Frankfurter Straße, folgend dem Verlauf Frankfurter Straße bis Kreuzung mit Kleiner Frankfurter Straße, von Kreuzungsspitze Verbindungslinie zur Gubener Straße entlang der nördlichen Flurstücksgrenzen: Flurstück 146 (Frankfurter Straße 67), Flurstück 199 (Gubener Straße 36A), Flurstück 200 (Gubener Straße 38)

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die „Nordstadt“ ist ein überwiegend durch gründerzeitliche Wohnbebauung geprägtes Quartier mit verschiedenen Teilbereichen die sowohl städtebaulich als auch nutzungsstrukturell unterschiedliche Eigenarten aufweisen:

- gründerzeitliche Blockrandbebauung mit orthogonalen Parzellenstrukturen,
- aufgelockerte Bebauungsstrukturen mit vorindustriellen Parzellenstrukturen entlang der historischen Stadtachsen sowie
- gründerzeitliche Alt-Industriellagen.

Durch die verbindende Gestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere des Straßenraums, entwickelt das Quartier eine eigenständige, stadträumliche Qualität.

Die Satzung dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart, der Stadtgestalt und der Struktur nach Maßgabe des §172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB. Sie gilt unbeschadet der Bestimmungen der Brandenburgischen Bauordnung zur Genehmigungspflicht baulicher Anlagen auch für solche Vorhaben, Maßnahmen und Anlagen, die nach der Brandenburgischen Bauordnung oder nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften nicht genehmigungsbedürftig sind.

Die Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB ist zu erlassen, um das Sanierungsgebiet „Nordstadt“ nach Abschluss der Gesamtmaßnahme abzusichern und dauerhaft gegen nachteilige Veränderungen zu schützen.

§ 3 Genehmigungspflicht und Versagungsgründe

(1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes bedürfen im Geltungsbereich dieser Satzung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB die Errichtung, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung. Vom Genehmigungsvorbehalt ausgenommen sind innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern.

(2) Bei Rückbau, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen die Stadtgestalt bzw. das Stadtbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

(3) Die Genehmigung der Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die Stadtgestalt bzw. das Stadtbild durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt werden würde.

§ 4 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadt Forst (Lausitz) erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird diese durch die Baugenehmigungsbehörde in Einvernehmen mit der Stadt Forst (Lausitz) erteilt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung ohne die erforderliche Genehmigung ändert oder rückbaut, handelt gemäß §213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig. Der §213 Abs.3 BauGB kann zur Anwendung kommen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Erhaltungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) in Kraft.

Forst (Lausitz), den 13.11.2023

Simone Taubenek

Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin



Hinweise:

Die Erhaltungssatzung „Nordstadt“ der Stadt Forst (Lausitz) gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 10.11.2023 wird hiermit gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 1. Dezember 2000, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl. II/22, [Nr. 2]), öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6), beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Stadtentwicklung, Lindenstraße 10 - 12, 03149 Forst (Lausitz), unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Dies gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, unter Berücksichtigung des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Stadtentwicklung, Lindenstraße 10 - 12, 03149 Forst (Lausitz) unter Darlegung des die Verletzung be-

gründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
 Die Erhaltungssatzung „Nordstadt“ der Stadt Forst (Lausitz) mit der Begründung, dem räumlichen Geltungsbereich und dem Sonderblatt konstituierende und ortsbildprägende Strukturen werden im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Raum 319, 03149 Forst (Lausitz) während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 9.00 – 16.00 Uhr
 Dienstag von 9.00 – 18.00 Uhr
 Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr

Auf Nachfragen wird über ihren Inhalt Auskunft gegeben.

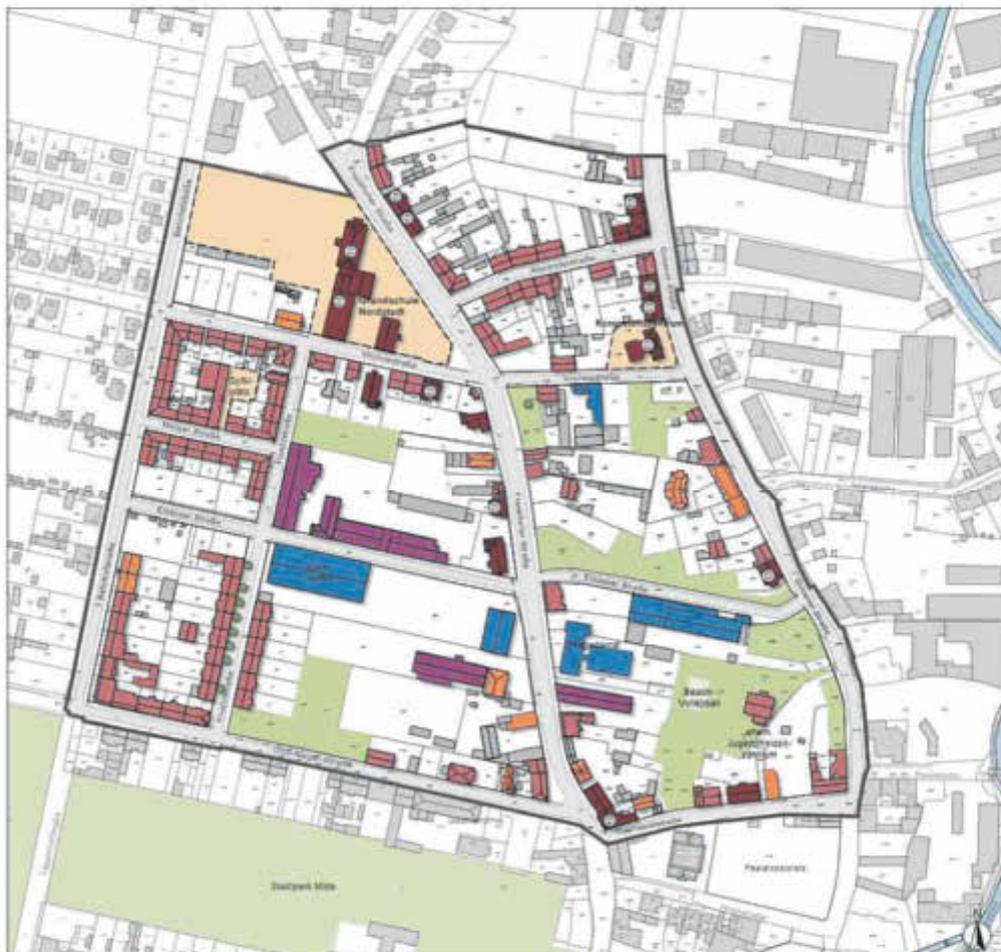
Forst (Lausitz), den 13.11.2023

Simone Taubenek

Simone Taubenek
 Hauptamtliche Bürgermeisterin



Anlage 1



Erhaltungssatzung „Nordstadt“
 Stadt Forst (Lausitz)
ANLAGE 1
Räumlicher Geltungsbereich

- Geltungsbereich Erhaltungssatzung
- ⊙ denkmalgeschütztes Gebäude
- öffentliche Frei- und Grünfläche

Stand: September 2023 Maßstab 1 : 5.000

4. Neufassung der Satzung über die mobile Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet der Stadt Forst (Lausitz) und die Erhebung von Gebühren (Fäkaliensatzung)

Auf Grund

- der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22 [Nr. 18], S.6),
- der §§ 1, 2, 4, 6, 12 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 36]),
- der §§ 64, 65, 66, 72 und 74 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]),

- der §§ 1, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327),
- der §§ 6 und 7 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - BbgAbwAG) vom 08. Februar 1996 (GVBl. I/96 [Nr. 03] S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]))

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 10.11.2023 die folgende 4. Neufassung der Fäkaliensatzung der Stadt Forst (Lausitz) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Allgemeines
- § 2 - Begriffsbestimmungen
- § 3 - Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 - Benutzungszwang
- § 5 - Befreiung vom Benutzungszwang
- § 6 - Einleitbedingungen

- § 7 - Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen
- § 8 - Anzeigepflicht
- § 9 - Überwachung
- § 10 - Entsorgungsmodalitäten
- § 11 - Haftung
- § 12 - Gebührenmaßstab
- § 13 - Gebührensätze
- § 14 - Sonstige Gebühren
- § 15 - Gebührenpflichtige
- § 16 - Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 17 - Erhebungszeitraum
- § 18 - Fälligkeit der Gebühr
- § 19 - Billigkeitsmaßnahmen
- § 20 - Auskunftspflicht
- § 21 - Gegenstand der Abgabe
- § 22 - Abgabenmaßstab und Abgabensatz
- § 23 - Ordnungswidrigkeiten
- § 24 - Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Forst (Lausitz) (im Folgenden: Stadt) betreibt in ihrem Entsorgungsgebiet die dezentrale Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser als rechtlich selbstständige öffentlich-rechtliche Einrichtung. Als an die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen gelten alle Grundstücke, auf denen ständig oder zeitweilig Schmutzwasser anfällt, sofern diese nicht an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage,
 - b) Verwaltungsgebühren für Leistungen im Zusammenhang der Schmutzwasserbeseitigung.
- (3) Die Stadt bedient sich der Stadtwerke Forst GmbH (im Folgenden: Verwaltungshelfer), Euloer Str. 90, 03149 Forst (Lausitz) als Verwaltungshelfer. Diese ist damit beauftragt, die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Gebühren zu berechnen, Bescheide anzufertigen und zu versenden.
- (4) Soweit sich die Bestimmungen dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte (Nutzungsberechtigte) oder Nutzer nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) sowie für Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten und für Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken.
- (5) Die Entsorgung berührt nicht die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sowie aller sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner.
- (6) Die Stadt kann sich zum Betrieb der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nach Abs. 1 ganz oder teilweise der Leistungen Dritter bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser.
- (2) Klärschlamm ist der Anteil des Schmutzwassers, der bei seiner Reinigung in der Kleinkläranlage zurückgehalten wird. Kein Klärschlamm im Sinne dieser Satzung ist der stabilisierte Schlamm.
- (3) Abflusslose Sammelgruben sind dichte Behälter zum Sammeln

von Schmutzwasser. Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser entsprechend der DIN 4261 Teil 1 und 2.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Ableitung, Vorbehandlung, Speicherung und Reinigung von Schmutzwasser auf dem Grundstück des Grundstückseigentümers.

(5) Grundstück ist, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

(6) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zählen alle Einrichtungen, Anlagen und Geräte, die der ordnungsgemäßen Entleerung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen, dem Transport des entnommenen Inhaltes, der Abwasserentsorgung, Abwasseraufbereitung und Klärschlamm-entsorgung dienen.

(7) Gartengrundstücke sind Grundstücke entsprechend Bundeskleingartengesetz in Kleingartenanlagen oder Gartengemeinschaften oder sonstige Grundstücke, die keine Wohngrundstücke sind.

(8) Fachkundige sind Fachbetriebe, deren Mitarbeiter aufgrund ihrer Berufsausbildung und der Teilnahme an einschlägigen Qualifizierungsmaßnahmen über die notwendige Qualifikation für den Betrieb und die Wartung von Kleinkläranlagen verfügen.

(9) Kleineinleiter sind Einwohner die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten.

(10) Die Kleineinleiterabgabe wird erhoben, wenn der Abgabepflichtige gegenüber der Stadt nicht nachweisen kann, dass das Schmutzwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 2 gereinigt wird oder bei einem Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube keinen zweifelsfreien Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung des Schmutzwassers erbringen kann.

(11) Abgabepflichtiger für die Kleineinleiterabgabe ist, wer zum Stichtag 30.06. des Kalenderjahres Eigentümer des Grundstückes ist.

(12) Notentsorgungen von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen von Wohngrundstücken sind Entsorgungen, die innerhalb von 48 Stunden nach der Anmeldung der Entsorgung bei der Stadt oder deren Beauftragten durchgeführt werden müssen.

(13) Notentsorgungen in Gartengrundstücken sind Entsorgungen, die außerhalb den von der Stadt im Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) öffentlich bekannt gegebenen Terminen und Tourenplänen für Kleingartenanlagen, durchgeführt werden müssen.

(14) Kleingartennutzer sind Nutzungsberechtigte oder Grundstückseigentümer von Gartengrundstücken.

(15) Saugstutzen sind Stutzen zum Anschluss des Saugschlauches des Spezialabfuhrfahrzeuges an der straßenseitigen Grundstücksgrenze zur Entleerung von abflusslosen Sammelgruben oder Kleinkläranlagen. Der Saugstutzen muss vom öffentlichen Bereich aus zugänglich sein.

(16) Die Schlauchlänge des zur Absaugung von abflusslosen Sammelgruben oder Kleinkläranlagen erforderlichen Saugschlauches bemisst sich vom Stutzen des Saugfahrzeuges bis zum Boden der dezentralen Anlage.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstückes an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage berechtigt.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, von denen das dort anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden kann.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn der Inhalt der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage wegen seiner Art und Menge bzw. aus technischen Gründen oder wegen des unverhältnismäßig hohen technischen Aufwandes nicht übernommen werden kann.

§ 4**Benutzungszwang**

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das gesamte Schmutzwasser der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage zuzuführen und die Entsorgung seiner abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage ausschließlich durch die Stadt oder ihrer Beauftragten zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt oder ihrer Beauftragten zu überlassen.

(2) Der Benutzungszwang erlischt mit dem Anschluss des Grundstückes an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage. Zu dem Zeitpunkt fällt das Grundstück in den Geltungsbereich der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt.

§ 5**Befreiung vom Benutzungszwang**

(1) Auf schriftlichen Antrag kann unter Angabe der Gründe durch die Stadt eine Befreiung vom Benutzungszwang erteilt werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung für den Benutzungspflichtigen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

(2) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6**Einleitbedingungen**

In die abflusslosen Sammelgruben oder Kleinkläranlagen darf nur häusliches oder damit vergleichbares Schmutzwasser eingeleitet werden. Von einer Einleitung sind insbesondere ausgeschlossen:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Schmutzwasserbeseitigungsanlage in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- b) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich beeinträchtigt werden können.
- c) Niederschlags-, Grund- und Quellwasser sowie Kühlwasser.
- d) Stoffe, welche die Behandlung in Abwasserreinigungsanlagen erschweren und/oder die Klärschlammverwertung gefährden.
- e) Stoffe, die den Zustand von Gewässern nachhaltig negativ beeinträchtigen.

Das Einleitungsverbot gilt insbesondere für:

- f) feste Stoffe jeder Art – auch in zerkleinerter Form (z. B. Schutt, Asche, Glas, Sand, Mörtel, Küchenabfälle, Zellstoff, Textilien, Borsten, Schlachtabfälle, Hefe, Kunststoffe, grobes Papier);
- g) schwer abbaufähige organische Stoffe;
- h) Heizöl, Kunstharz, Lacke, Farben, Farbstoffe, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, zunächst flüssige und später aushärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- i) feuergefährliche und zerknallfähige Stoffe und Flüssigkeiten sowie gesundheitsschädliche Lösungsmittel;
- j) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10,0);
- k) radioaktive Stoffe;
- l) Pflanzenschutzmittel (z.B. Pestizide);
- m) Tierfäkalien wie z.B. Jauche und Gülle, Mist, Silagesickerstoffe, Blut und Molke;
- n) Schmutzwasser mit starkem Fett- und Ölgehalt;
- o) Schmutzwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien des Merkblattes DWA - M 115 Teil 2 der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. vom Februar 2013 in der jeweils gültigen Fassung liegen.

Fäkalwasser bzw. Fäkaltschlamm muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in der zentralen Abwasserbehandlungsanlage, die Klärschlammbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigt werden.

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungsgrenzwerte im Bedarfsfall festgesetzt, die von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich sind,

um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicher zu stellen. Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen bzw. Abscheider zu errichten. Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Die Entleerung der Abscheider muss in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf der zentralen Abwasserbehandlungsanlage nicht zugeführt werden. Die Stadt behält sich vor, die laufende Entleerung der Abscheider zu kontrollieren und wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzung für die Entleerung vorliegt und ein Auftrag zur Entleerung unterbleibt, diese auf Kosten des Grundstückseigentümers durchführen zu lassen.

§ 7**Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen**

(1) Für die Errichtung und den Betrieb von Kleinkläranlagen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die Errichtung und die Betreibung der Anlagen haben entsprechend der DIN 1986-100 und der DIN 4261 (Kleinkläranlagen) durch die Grundstückseigentümer zu erfolgen. Vor Inbetriebnahme einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube ist durch den Grundstückseigentümer eine Dichtheitsprüfung entsprechend den Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw) vom 18.12.2013 gemäß Punkt 4.2 zu veranlassen und das Protokoll zur Abnahme der Stadt zu übergeben. Die Dichtheit bestehender Kleinkläranlagen oder abflussloser Sammelgruben ist auf Anforderung der Stadt nachzuweisen. Durch die Stadt wird in diesem Fall eine Frist gesetzt. Für die wiederholenden Dichtheitsprüfungen gelten die in der TRSüw genannten Intervalle. Darüber hinaus ist die Stadt berechtigt, die Dichtheit der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube auf Kosten des Anschlussnehmers zu prüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Kleinkläranlage oder Sammelgrube undicht ist.

(2) Entwässerungsgenehmigung

- (a) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage und zum Einleiten von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage und der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (b) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Anschlussnehmer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (c) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.
- (d) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unbeachtet. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Baubetrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (e) Die Stadt kann - abweichend von den Einleitbedingungen des § 6 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (f) Die Stadt erlegt dem Anschlussnehmer die Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend den technischen Regeln des Landes Brandenburg zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw) auf. Die entsprechenden Prüfprotokolle sind der Stadt unaufgefordert zu übergeben.

- (g) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Anlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.
- (h) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(3) Entwässerungsantrag

Die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist bei der Stadt vor Inbetriebnahme rechtzeitig durch den Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

Der Antrag ist einen Monat vor der geplanten ersten Einleitung bei der Stadt einzureichen.

Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:

- a) im Rahmen eines Bauantragsverfahrens einen amtlichen Lageplan bzw. außerhalb eines Bauantragsverfahrens einen Lageplan mit neuestem Gebäudebestand und vorhandenen Medien des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab 1:500 einschließlich geplanter Gebäude, bestehender Gebäude und Trassenführung der Grundstücksentwässerungsanlage,
- b) die in der Nähe der Abwasserleitung vorhandenen Bäume und die genaue Lage zur Straße und zu den benachbarten Grundstücken müssen erkennbar sein,
- c) bei gewerblicher Nutzung: Art des Gewerbes und bei nicht häuslichen Abwässern Angaben über Art, Menge, Temperatur und Zusammensetzung der Abwässer und Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlagen sowie eine Kopie der Bestätigung der Anzeige über das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage (Genehmigung der Unteren Wasserbehörde nach der Indirekteinleiterverordnung – IndV),
- d) Angaben über den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten,
- e) Angaben über den Antragsteller (nur erforderlich, wenn nicht personengleich mit vorgenanntem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigtem),
- g) Angaben über das anzuschließende Grundstück und die zu entsorgenden Anlagen,
- h) Vorhandene Leitungen sind mit ausgezogener Linie darzustellen und mit „SW“ oder „NW“ zu kennzeichnen. Beantragte Leitungen sind mit Strich-Punkt-Linie darzustellen und entsprechend zu kennzeichnen.

(4) Neu errichtete abflusslose Sammelgruben oder Kleinkläranlagen dürfen erst nach Ihrer Abnahme durch die Stadt oder deren Beauftragte in Betrieb genommen werden. Durch den Grundstückseigentümer ist die Abnahme bei der Stadt oder deren Beauftragte anzumelden. Im Rahmen der Abnahme ist der Dichtheitsnachweis der Grundstücksentwässerungsanlage und ein Einmessriss zu übergeben.

Werden bestehende abflusslose Sammelgruben oder Kleinkläranlagen erneuert bzw. saniert, ist nach Fertigstellung der Arbeiten eine Abnahme bei der Stadt oder deren Beauftragte anzumelden. Im Rahmen der Abnahme ist der Dichtheitsnachweis der Grundstücksentwässerungsanlage und ein Einmessriss zu übergeben.

(5) Neu errichtete und zu erneuernde abflusslose Sammelgruben müssen ein Mindestfassungsvolumen von 5 m³ aufweisen. Die abflusslosen Sammelgruben oder Kleinkläranlagen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von max. 26 Tonnen erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Die Stadt haftet nicht bei ungeeigneten Zuwegungen. Jedes Grundstück muss eine eigene abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage besitzen. Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an eine gemeinsame abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage oder an eine abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage auf einem fremden Grundstück zulassen. Diese

Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.

(6) Der Grundstückseigentümer hat Mängel gemäß Abs. 1 und 5 nach Aufforderung umgehend zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage und deren Zuwegung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

(7) Die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage ist komplett außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.

(8) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage freizugeben und den freien Zugang gegebenenfalls die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Dabei obliegen ihm auch die Verkehrssicherungspflichten. Er hat das Betreten seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

(9) Bei freilaufenden Hunden oder anderen gefährlichen Tieren auf dem Grundstück erfolgt keine Entsorgung. Eventuell dadurch entstehende Kosten sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

(10) Saugstutzen sind mit einer Schlauchkupplung (System Perrot) und Blindkappe zu versehen. Die Saugleitung zwischen Saugstutzen und der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage ist mit einer dichten Rohrleitung mit einer Nennweite von mindestens DN 100 auszuführen.

§ 8

Anzeigepflicht

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Benutzungszwanges gemäß § 4, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage, so ist die Stadt unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

(4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung innerhalb eines Monats der Stadt schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss den Übergabezeitpunkt, den dazugehörigen Zählerstand sowie die Daten des neuen Eigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen, z. B. mit Grundbuchauszug, Erbschein. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

(5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

(6) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und für die Berechnung der Gebühren und anderen Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(7) Wird in Haushalten oder Gewerbebetrieben ein Abfallzerkleinerer benutzt, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt zu melden.

(8) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt oder deren Verwaltungshelfer schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9

Überwachung

(1) Der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage zu gewähren. Die Stadt ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser nach Art und Menge zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

(3) Werden bei Stichproben Verstöße gegen die Einleitbedingungen nach § 6 festgestellt, so trägt der Grundstückseigentümer die Kosten für die Stichproben.

(4) Entsorgungsnachweise sind 5 Jahre durch den Grundstückseigentümer aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt vorzulegen.

§ 10

Entsorgungsmodalitäten

(1) Die Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich mit Ausnahme der in Abs. 5 genannten Entsorgung. Dazu wird von der Stadt im Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) ein entsprechender Tourenplan öffentlich bekannt gegeben. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

(2) Kleinkläranlagen sind nach der Entsorgung durch den Grundstückseigentümer gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder zu befüllen und in Betrieb zu nehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat eine erforderlich werdende Entsorgung mindestens 7 Tage vor dem nächstmöglichen im Tourenplan bekannt gegebenen Termin bei dem von der Stadt Beauftragten und im Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) öffentlich bekannt gemachten Entsorgungsunternehmen anzuzeigen.

Für eine abflusslose Sammelgrube ist eine Entleerung spätestens dann anzumelden, wenn diese bis auf 50 cm unter dem Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder in schriftlicher Form erfolgen.

Sollte eine Notentsorgung innerhalb von 48 Stunden erforderlich sein, so wird pro durchgeführte Entsorgung ein Notentsorgungszuschlag erhoben.

(4) Auch ohne vorherige Anmeldung kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzung für die Entleerung vorliegt und ein Auftrag zur Entleerung unterbleibt.

(5) Auf schriftlichen Antrag kann die jährliche Entsorgung des Fäkalschlammes aus einer Kleinkläranlage nach der DIN 4261 Teil 2 auf die bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung umgestellt werden, wenn durch eine regelmäßige Wartung und die damit verbundene Schlammspiegelmessung durch einen Fachkundigen sichergestellt wird, dass die in der DIN 4261 Teil 1 angegebenen Füllungsgrade nicht überschritten werden.

Dem schriftlichen Antrag ist unter Angabe des Kleinkläranlagentyps und Art der Vorklärung eine Kopie der wasserrechtlichen Erlaubnis und des Wartungsvertrages beizufügen. Die fachliche Qualifikation der Wartungsfirma bzw. des Wartungspersonals ist über einen entsprechenden Qualifikationsnachweis nachzuweisen.

Die Schlammspiegelmessung ist im Zuge der regelmäßigen Wartung durch einen Fachkundigen mindestens einmal jährlich durchzuführen. Im Ergebnis der Schlammspiegelmessung ist eine Schlammmentnahme entsprechend der in der DIN 4261 Teil 1 angegebenen Füllungsgrade durch den Grundstückseigentümer zu beauftragen.

Nach erfolgter Wartung ist das durch den Fachkundigen bestätigte Ergebnis der Schlammspiegelmessung der Stadt unaufgefordert zu übermitteln. Dieses kann mit den Angaben des Wartungsprotokolls verbunden sein.

Werden durch den Grundstückseigentümer innerhalb eines Jahres die Ergebnisse der Schlammspiegelmessungen nicht an die Stadt weitergeleitet, so erfolgt für das betreffende Jahr die Entsorgung entsprechend Abs. 1 ohne Ausnahme.

(6) Die Menge des entnommenen Inhaltes der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage ist vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bei jeder Entsorgung schriftlich zu bestätigen. Dazu wird ein Entsorgungsnachweis durch das Entsorgungsunternehmen ausgestellt, der neben der Entsorgungsscheinnummer und dem Datum der Entleerung auch Angaben über die Art der entsorgten Anlage (abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage) enthalten muss. Der Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragter hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu kontrollieren, andernfalls wird er mit der Behauptung ausgeschlossen, die Abrechnung der Entsorgung beruhe auf falschen Feststellungen.

(7) Der Inhalt der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage

geht mit der Übernahme in das Eigentum des Entsorgers über. Er ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

(8) Das für die Entleerung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung ist vom Grundstückseigentümer zur Verfügung zu stellen.

(9) Die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben aus Gartengrundstücken und in Ausnahmefällen von sonstigen Grundstücken erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich. Dazu wird von der Stadt im Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) ein entsprechender Tourenplan für Kleingartenanlagen öffentlich bekannt gegeben. Der Gartennutzer hat eine erforderlich werdende Entsorgung mindestens 7 Tage vor dem im Tourenplan bekannt gegebenen Termin bei dem von der Stadt Beauftragten und im Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) öffentlich bekannt gemachten Entsorgungsunternehmen anzuzeigen. Der Antrag kann mündlich oder in schriftlicher Form erfolgen. Sollte eine Notentsorgung innerhalb von 48 Stunden erforderlich sein, so wird pro durchgeführte Entsorgung ein Notentsorgungszuschlag erhoben. Die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben aus Gartengrundstücken wird auf die Monate April bis Oktober beschränkt.

§ 11

Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sowie für Schäden in Folge einer nicht rechtzeitigen Anzeige einer erforderlich gewordenen Entsorgung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

(2) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Gebühren. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entleerung nicht berührt.

§ 12

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren entsprechend § 13 Absätze 1 bis 9 für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird in Abhängigkeit der zu verlegenden Schlauchlänge nach der in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet. Berechnungseinheit ist Kubikmeter.

(2) Als in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Messeinrichtungen ermittelte Wassermenge (Frischwasser). Die ermittelten Wassermengen werden zur Abrechnung auf volle Kubikmeter abgerundet.

b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z. B. Niederschlagswasser, Frischwasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen). Die ermittelten Wassermengen werden zur Abrechnung auf volle Kubikmeter abgerundet.

(3) Die Messeinrichtung wird möglichst in gleichen Zeitabständen von der Stadt oder deren Verwaltungshelfer oder auf Verlangen von der Stadt oder deren Verwaltungshelfer vom Gebührenpflichtigen selbst abgelesen. Die Ablesewerte hat der Gebührenpflichtige der Stadt oder deren Verwaltungshelfer bis zu dem im Verlangen genannten Termin schriftlich mitzuteilen. Hat eine Messeinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die eingeleitete Schmutzwassermenge unter Zugrundelegung des Vorjahres-

verbrauchs, der auf dem Grundstück gemeldeten Einwohner oder der sonstigen Nutzung und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) stellt die Stadt durch Messeinrichtung fest. Der Einbau der Messeinrichtung ist vom Grundstückseigentümer zu beantragen. Die Messeinrichtung wird von der Stadt oder deren Verwaltungshelfer eingebaut. Die Stadt bestimmt Art und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen ist Aufgabe der Stadt bzw. deren Verwaltungshelfer. Für diesen Aufwand erhebt die Stadt eine Gebühr nach Maßgabe des § 14 dieser Satzung. Die Voraussetzungen für den Einbau der Messeinrichtung hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu schaffen. Die Messeinrichtungen müssen den Bestimmungen des Gesetzes zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens entsprechen. Der Gebührenpflichtige haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser oder Grundwasser sowie Frost zu schützen. Ferner ist der Gebührenpflichtige verpflichtet der Stadt den Aufwand für von ihm verschuldete vergebliche oder zusätzliche Anfahrten zu ersetzen.

(5) Der Gebührenpflichtige kann jederzeit die Befundprüfung der Messeinrichtung nach § 39 Absatz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Gebührenpflichtigen.

(6) Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(7) Wassermengen (Frischwasser), die nachweislich nicht in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist unmittelbar nach Feststellung der Wassermenge zu stellen. Im Falle des Wasserverlustes aus Havarien ist der Antrag sofort nach Feststellung der Havarie zu stellen. Bei gewerblicher, industrieller oder sonstiger Nutzung, die nicht Wohnnutzung ist, kann die Stadt auf Kosten des Antragstellers Gutachten eines staatlich geprüften und vereidigten Sachverständigen anfordern. Soll regelmäßig eine Wassermenge auf dem Grundstück verwendet werden, ohne anschließend in die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet zu werden (z. B. Gartenbewässerung), so ist der Einbau einer Messeinrichtung bei der Stadt zu beantragen. Für die Messeinrichtung gelten die Absätze 4 bis 6 sinngemäß. Wird eine solche Messeinrichtung nicht mehr benötigt, so ist der Ausbau bei der Stadt schriftlich zu beantragen.

(8) Messeinrichtungen, die im Eigentum des Gebührenpflichtigen stehen und den Bestimmungen des Gesetzes zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens entsprechen, können bis zum Ablauf der Eichgültigkeit benutzt werden. Für den verbleibenden Aufwand erhebt die Stadt eine verminderte Gebühr nach Maßgabe des § 14 Abs. 4 dieser Satzung.

(9) Erfolgt die Entsorgung von Fäkalschlamm gemäß § 10 Abs. 5, so bemisst sich die Entsorgungsgebühr nach der tatsächlich entnommenen Fäkalienmenge. Zur Abfuhrmenge gehören auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser sowie die Verlegung von bis zu 30 m Saugleitung. Die Berechnungseinheit ist Kubikmeter. Die Menge des abgefahrenen Grubeninhalts wird an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges gemessen. Die Messwerte werden auf halbe Kubikmeter aufgerundet.

(10) Erfolgt die Gebührenerhebung nach Absatz 9, wird für Kleinkläranlagen ohne nachgeschalteter biologischer Abwasserreinigung eine Kleineinleiterabgabe entsprechend §§ 21 und 22 erhoben.

(11) Die Gebühr für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben aus Gartengrundstücken bemisst sich nach der festgestellten Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehören auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser sowie die Verlegung von bis zu 20 m Saugleitung. Die Berechnungseinheit ist Kubikmeter. Die Menge des abgefahrenen Grubeninhalts wird an

der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges gemessen. Die Messwerte werden auf halbe Kubikmeter aufgerundet.

(12) Die Gebühr für die Entsorgung von Deponiesickerwasser der AGNS Deponie Forst (Lausitz) bemisst sich nach der festgestellten Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehören auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser sowie die Verlegung von bis zu 30 m Saugleitung. Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter des abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen über die Waage der AGNS Deponie Forst (Lausitz) wobei eine Tonne einem Kubikmeter gleich gesetzt wird.

(13) Der Zuschlag für eine Notentsorgung entsprechend § 10 Abs. 3 und 9 bemisst sich pro durchgeführte Entsorgung.

(14) Übersteigt die entsorgte Schmutzwassermenge die nach Absatz 2 ermittelte Wassermenge, so ist die zusätzlich entsorgte Menge ebenfalls gebührenpflichtig. Für die zusätzlich entsorgte Menge bemisst sich die Entsorgungsgebühr nach der tatsächlich entnommenen Fäkalienmenge. Die Messwerte werden auf halbe Kubikmeter aufgerundet.

§ 13

Gebührensätze

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben mit Saugstutzen einschließlich der Aufwendungen für die Kleineinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben mit Saugstutzen und Kleineinleiterabgabe): 12,78 Euro/Kubikmeter Frischwasser

(2) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben einschließlich der Aufwendungen für die Verlegung eines Saugschlauches von 10 m und den Aufwendungen für die Kleineinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben einschließlich der Verlegung von 10 m Saugschlauch und Kleineinleiterabgabe): 13,10 Euro/Kubikmeter Frischwasser

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben einschließlich der Aufwendungen für die Verlegung eines Saugschlauches von 20 m und den Aufwendungen für die Kleineinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben einschließlich der Verlegung von 20 m Saugschlauch und Kleineinleiterabgabe): 13,82 Euro/Kubikmeter Frischwasser

(4) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben einschließlich der Aufwendungen für die Verlegung eines Saugschlauches von 30 m und den Aufwendungen für die Kleineinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben einschließlich der Verlegung von 30 m Saugschlauch und Kleineinleiterabgabe): 14,68 Euro/Kubikmeter Frischwasser

(5) Kann durch den Grundstückseigentümer am Ende des Erhebungszeitraumes zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass die zugeführte Frischwassermenge bzw. das auf dem Grundstück geförderte und/oder angefallene Frischwasser, abzüglich der nachweislich zur Bewässerung genutzten oder zurückgehaltenen Wassermenge einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt wurde, so entfällt der Gebührenanteil für die Aufwendungen zur Kleineinleiterabgabe.

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben mit Saugstutzen ohne Kleineinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben mit Saugstutzen ohne Kleineinleiterabgabe): 12,15 Euro/Kubikmeter Frischwasser

(6) Kann durch den Grundstückseigentümer am Ende des Erhebungszeitraumes zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass die zugeführte Frischwassermenge bzw. das auf dem Grundstück geförderte und/oder angefallene Frischwasser, abzüglich der nachweislich zur Bewässerung genutzten oder zurückgehaltenen Wassermenge einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt wurde, so entfällt der Gebührenanteil für die Aufwendungen zur Kleineinleiterabgabe.

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben einschließlich der Aufwendungen für die Verlegung eines Saugschlauches von 10 m ohne Kleineinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben einschließlich der Verlegung von 10 m Saugschlauch ohne Kleineinleiterabgabe): 12,47 Euro/Kubikmeter Frischwasser

(7) Kann durch den Grundstückseigentümer am Ende des Erhebungszeitraumes zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass die zuge-

fürte Frischwassermenge bzw. das auf dem Grundstück geförderte und/oder angefallene Frischwasser, abzüglich der nachweislich zur Bewässerung genutzten oder zurückgehaltenen Wassermenge einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt wurde, so entfällt der Gebührenanteil für die Aufwendungen zur Kleineinleiterabgabe.

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben einschließlich der Aufwendungen für die Verlegung eines Saugschlauches von 20 m ohne Kleineinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben einschließlich der Verlegung von 20 m Saugschlauch ohne Kleineinleiterabgabe): 13,19 Euro/Kubikmeter Frischwasser

(8) Kann durch den Grundstückseigentümer am Ende des Erhebungszeitraumes zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass die zugeführte Frischwassermenge bzw. das auf dem Grundstück geförderte und/oder angefallene Frischwasser, abzüglich der nachweislich zur Bewässerung genutzten oder zurückgehaltenen Wassermenge einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt wurde, so entfällt der Gebührenanteil für die Aufwendungen zur Kleineinleiterabgabe.

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben einschließlich der Aufwendungen für die Verlegung eines Saugschlauches von 30 m ohne Kleineinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben einschließlich der Verlegung von 30 m Saugschlauch ohne Kleineinleiterabgabe): 14,05 Euro/Kubikmeter Frischwasser

(9) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 beträgt (Entsorgungsgebühr für Fäkalschlamm aus KKA – Teil 2): 0,85 Euro/Kubikmeter Frischwasser
(10) Ist für die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen auf Wohngrundstücken entsprechend § 2 Abs. 3 die Verlegung eines Saugschlauches von mehr als 30 m Länge erforderlich, so erfolgt die Erhebung der Entsorgungsgebühren entsprechend § 13 Absatz 4 oder 8 zuzüglich einer Gebühr für jeden weiteren Meter von (Gebühr für Mehrlängen): 3,57 Euro/Meter

(11) Die Gebühr für eine bedarfsgerechte Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen entsprechend DIN 4261 Teil 2 nach § 10 Absatz 5 beträgt inkl. Einsammeln und Befördern je Kubikmeter abgesaugtem Fäkalschlamm: 75,42 Euro/Kubikmeter

(12) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus Gartengrundstücken nach § 10 Abs. 9 beträgt inkl. Einsammeln und Befördern je Kubikmeter abgesaugtem Fäkalwasser: 49,26 Euro/Kubikmeter

(13) Die Gebühr für die Entsorgung von Sickerwasser von der Deponie Forst (Lausitz) beträgt 20,82 Euro/Kubikmeter

(14) Der Notentsorgungszuschlag für eine Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen auf Wohngrundstücken entsprechend § 2 Abs. 3 beträgt: 124,35 Euro/Entsorgung

(15) Der Notentsorgungszuschlag für eine Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben auf Gartengrundstücken beträgt: 124,35 Euro/Entsorgung

(16) Ist für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben aus Gartengrundstücken die Verlegung eines Saugschlauches von mehr als 20 m erforderlich, beträgt die Gebühr für jeden weiteren Meter (Gebühr für Mehrlängen in Gärten) 3,57 Euro/Meter

§ 14

Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für eine Messeinrichtung nach § 12 Abs. 4 und 7 beträgt 1,82 Euro im Monat

(2) Die Gebühr für eine vergebliche oder zusätzliche Anfahrt nach § 12 Abs. 4 und 7 beträgt 66,24 Euro.

(3) Die Gebühr für die Verwaltung von Messeinrichtungen nach § 12 Abs. 8 beträgt 1,32 Euro im Monat.

(4) Die Gebühr für eine vergebliche oder zusätzliche Anfahrt zur Überprüfung einer Grundstücksentwässerungsanlage beträgt: 56,70 Euro.

§ 15

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbau-

recht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers gebührenpflichtig.

(2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457), in der jeweils gültigen Fassung, genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Gebührenschuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten. Die Gebührenpflicht geht in den Fällen des § 12 Abs. 2 a und b am Tage der Ablesung auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 16

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Einleitung von Schmutzwasser entsteht, sobald das Grundstück an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder dieser von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

(3) Die Gebührenpflicht für die Verwaltungsgebühren für Leistungen im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung beginnt nach der Inanspruchnahme der Leistung.

§ 17

Erhebungszeitraum

(1) Der Erhebungszeitraum für die Entsorgungsgebühr ist das Kalenderjahr. Wird die Gebühr nach der durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge berechnet, so gilt die Ableseperiode des Wasserverbrauchs als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im laufenden Kalenderjahr, so gilt der Zeitpunkt von der erstmaligen Inanspruchnahme bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres als Erhebungszeitraum. Endet die Inanspruchnahme im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Inanspruchnahme als Erhebungszeitraum. Ändert sich der Gebührensatz während des Kalenderjahres, so ist die gemessene Wassermenge verhältnismäßig auf den Zeitraum vor und nach der Änderung des Gebührensatzes aufzuteilen.

(3) Der Erhebungszeitraum für die Gebühren nach § 14 Abs. 1 und 4 ist das Kalenderjahr. Es gilt die Ableseperiode des Wasserverbrauchs als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum, wenn die Entsorgungsgebühr nach der durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge berechnet wird.

Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im laufenden Kalenderjahr oder ändert sich der Gebührensatz im Laufe eines Berechnungszeitraumes, so beginnt mit dem ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistung folgt, die Erhebung der Gebühr.

Der Erhebungszeitraum ist der Zeitraum von der erstmaligen Inanspruchnahme bis zum Ablauf des Kalenderjahres bzw. bis zum Ablauf des Zeitraumes des jeweiligen Ablesezyklus des Verwaltungshelfers der Stadt. Endet die Inanspruchnahme im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bzw. vom Beginn des Zeitraumes des jeweiligen Ablesezyklus des Verwaltungshelfers bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

§ 18

Vorauszahlungen und Fälligkeiten

(1) Die Benutzungsgebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren können mit anderen Abgaben zusammen angefordert werden.

(2) Auf die voraussichtliche Gebührenschaft für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage können angemessene Vorauszahlungen verlangt werden. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten für den abgelaufenen Erhebungszeitraum festgesetzt. Bei erstmaliger Festsetzung werden die Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschaft festgesetzt. Ist eine Änderung des Gebührensatzes erfolgt, können die Vorauszahlungsbeträge während des laufenden Berechnungszeitraums entsprechend angepasst werden. Die Vorauszahlungen werden zum 05. oder zum 20. eines Monats fällig.

(3) Nach Feststellung des tatsächlichen Jahresverbrauches wird die Gebührenschaft ermittelt und innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Guthaben werden erstattet.

(4) Die Fälligkeit für Gebühren gemäß § 13 Abs. 10 bis 16 und gemäß § 14 Abs. 2 und 4 beträgt 1 Monat nach Zugang des Gebührenbescheides.

§ 19

Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung einer Abgabe im Einzelfall eine unbillige Härte für den Abgabepflichtigen dar, so kann auf Antrag Stundung oder Erlass gemäß § 12c KAG gewährt werden.

§ 20

Auskunftspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt oder deren Verwaltungshelfer alle Auskünfte zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind.

(2) Die Stadt oder deren Verwaltungshelfer können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 21

Gegenstand der Abwasserabgabe

(1) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt anstelle derjenigen Einwohner entrichtet, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter Schmutzwasser pro Tag aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten (Kleineinleiter), erhebt die Stadt eine Kleineinleiterabgabe.

(2) Einleiten im Sinne dieser Satzung ist das unmittelbare Verbringen des Schmutzwassers in ein Gewässer. Auch das Verbringen in den Untergrund gilt als Einleiten in ein Gewässer.

(3) Kleineinleitungen sind abgabefrei, wenn der Abgabepflichtige gegenüber der Stadt nachweist, dass das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage entsprechend den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik durch eine mindestens zweistufige mechanisch biologische Behandlung gereinigt wird und die Schlammabgabe nach den landesrechtlichen Regelungen sichergestellt ist. Bei abflusslosen Sammelgruben ist dieser Tatbestand erfüllt, wenn die gesamte Frischwassermenge, mindestens jedoch 90 % der bezogenen Frischwassermenge, abzgl. der Wassermengen entsprechend § 12 Abs. 7 der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird.

§ 22

Abgabenmaßstab und Abgabensatz

(1) Die Abwasserabgabe entsprechend § 21 bemisst sich nach der dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Frischwassermenge bzw. den auf dem Grundstück geförderten und/oder angefallenen Wassermengen gemäß § 12.

(2) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je bezogenen Kubikmeter Frischwasser für abflusslose Sammelgruben 0,63 Euro. Die Kleineinleiterabgabe ist in der Entsorgungsgebühr für Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben enthalten.

(3) Die Kleineinleiterabgabe entsprechend Abs. 3 beträgt je Einwohner jährlich 17,90 Euro.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 und 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Anzeige-, Auskunft-, Mitteilungs- und Benachrichtigungspflichten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt und entgegen

- a) § 8 Abs. 4 - den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück, einschließlich den Übergabzeitpunkt, den Zählerstand sowie die Daten des neuen Eigentümers nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
- b) § 8 Abs. 5 - wenn sich die Art und Menge des Abwassers erheblich ändert, dies nicht der Stadt unverzüglich mitteilt,
- c) § 8 Abs. 6 - alle für die Prüfung der Anlage und für die Berechnung der Gebühren und anderer Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte, nicht erteilt,
- d) § 8 Abs. 8 - der Stadt oder deren Verwaltungshelfern nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen bzw. wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden,
- e) § 9 Abs. 4 - die Entsorgungsnachweise nicht 5 Jahre aufbewahrt und auf Verlangen der Stadt nicht vorlegt,
- f) § 10 Abs. 6 - die Menge des entnommenen Inhalts der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage nicht bei jeder Entsorgung schriftlich bestätigt,
- g) § 12 Abs. 3 - die Wassermenge nach § 12 Abs. 2 der Stadt oder deren Verwaltungshelfer bis zu dem im Verlangen genannten Termin nicht schriftlich mitteilt,
- h) § 20 Abs. 1 - die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- i) § 20 Abs. 2 - verhindert, dass die Stadt oder deren Verwaltungshelfer an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe und Auskünfte verweigert.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 4 Abs. 1 - nicht das gesamte Schmutzwasser der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage zuführt und die Entsorgung seiner abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage nicht ausschließlich durch die Stadt oder ihrer Beauftragten zulässt und nicht den zu entsorgenden Inhalt der Stadt oder ihrer Beauftragten überlässt,
- b) § 6 Buchstabe a - Stoffe in die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie Schmutzwasserbeseitigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- c) § 6 Buchstabe d - Stoffe in die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage einleitet, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich beeinträchtigt werden könnte,
- d) § 6 Buchstabe c - Niederschlags-, Grund- oder Quellwasser sowie in die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage einleitet,
- e) § 6 Buchstaben d und e - Stoffe in die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage einleitet, welche die Behandlung in Abwasserreinigungsanlagen erschwert und/oder die Klärschlammverwertung gefährdet oder die den Zustand von Gewässern nachhaltig negativ beeinträchtigen,
- f) § 6 - keine geeigneten Vorbehandlungsanlagen bzw. Abscheider entsprechend den jeweils geltenden DIN-Vorschriften errichtet,
- g) § 6 - die Entleerung der Abscheider nicht in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vornimmt und das Abscheidegut nicht vorschriftsmäßig beseitigt,
- h) § 7 Abs. 1 - keine wasserrechtliche Erlaubnis für den Betrieb von Kleinkläranlagen vorweist,
- i) § 7 Abs. 1 - die Grundstücksentwässerungsanlage nicht entsprechend der DIN 1986 und DIN 4261 herstellt, betreibt, unterhält und/oder ändert,

- j) § 7 Abs. 1 – vor Inbetriebnahme einer abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage oder bei bestehenden Anlagen auf Anforderung der Stadt kein Dichtheitsprotokoll übergibt,
- k) § 7 Abs. 3 – keinen vollständigen Entwässerungsantrag mindestens einen Monat vor der geplanten Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage stellt,
- l) § 7 Abs 4 - seine abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage ohne Abnahme durch die Stadt Forst oder deren Beauftragte in Betrieb nimmt
- m) § 7 Abs 4 – den Dichtheitsnachweis der Grundstücksentwässerungsanlage nicht im Rahmen der Abnahme übergibt
- n) § 7 Abs 4 – die Fertigstellung der Erneuerung oder Sanierung seiner abflusslosen Sammelgrube nicht durch die Stadt oder deren Beauftragte abnehmen lässt und im Rahmen der Abnahme nicht den Dichtheitsnachweis und den Einmessriss übergibt
- o) § 7 Abs. 5 – seine abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage nicht so angeordnet oder ausgebildet hat, dass sie über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können oder die Abdeckung nicht so beschaffen oder gesichert ist, dass keine Gefahr entstehen kann,
- p) § 7 Abs. 5 eine neu zu errichtende oder zu erneuernde Sammelgruben nicht mindestens mit einem Fassungsvermögen von 5 m³ herstellt,
- q) § 7 Abs. 5 – die gemeinsame Benutzung einer abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage oder einer abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage auf einem fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit auf dem jeweils fremden Grundstück nicht sichert,
- r) § 7 Abs. 6 – die Mängel nach § 7 Abs. 1 und 2 nach Aufforderung nicht umgehend beseitigt und die Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Zuwegung nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand hält,
- s) § 7 Abs. 7 – die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage nicht außer Betrieb setzt, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist,
- t) § 7 Abs. 8 – zum Entsorgungstermin die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage nicht freigibt und den freien Zugang gegebenenfalls die ungehinderte Zufahrt nicht gewährleistet oder das Betreten seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung nicht duldet,
- u) § 8 Abs. 2 – der Stadt nicht unverzüglich mitteilt, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage gelangt sind,
- v) § 8 Abs. 7 – der Stadt nicht meldet, dass im Haushalt oder Gewerbebetrieb ein Abfallzerkleinerer benutzt wird,
- w) § 9 Abs. 1 – der Stadt zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage gewährt,
- x) § 9 Abs. 2 – der Stadt nicht alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte erteilt,
- y) § 10 Abs. 1 – die Entsorgung der abflusslosen Sammelgrube und Kleinkläranlage nicht mindestens einmal jährlich durchführt,
- z) § 10 Abs. 2 – die Kleinkläranlage nach der Entsorgung durch den Grundstückseigentümer gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften nicht wieder befüllt und in Betrieb nimmt,
- aa) § 10 Abs. 3 – eine erforderlich werdende Entsorgung nicht oder nicht mindestens 7 Tage vor dem nächst möglichen im Tourenplan bekannt gegebenen Termin beim beauftragten Unternehmen anzeigt,
- ab) § 10 Abs. 3 – keinen schriftlichen oder mündlichen Antrag stellt, sobald die abflusslose Sammelgrube bis auf 50 cm unter dem Zulauf angefüllt ist,
- ac) § 10 Abs. 8 – nicht das für die Entleerung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung zur Verfügung stellt,

- ad) § 10 Abs. 9 – eine erforderlich werdende Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben aus Gartengrundstücken und in Ausnahmetatbeständen von sonstigen Grundstücken nicht mindestens einmal jährlich durchführt oder diese nicht bzw. nicht mindesten 7 Tage vor dem im Tourenplan bekannt gegebenen Termin anzeigt,
- ae) § 12 Abs. 4 – der Gebührenpflichtige den Einbau der Messeinrichtung nicht beantragt und die Voraussetzungen für den Einbau der Messeinrichtung auf seine Kosten nicht schafft,
- af) § 12 Abs. 4 - den Verlust, die Beschädigung oder Störung dieser Einrichtung (Messeinrichtung) der Stadt nicht unverzüglich anzeigt oder die Messeinrichtung vor Abwasser, Grundwasser sowie vor Frost nicht schützt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und in Fällen des Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierzu nicht aus, so können sie überschritten werden.

(4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 24

Inkrafttreten

Die 4. Neufassung der Fäkalienatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 2. Änderungssatzung der Fäkalienatzung vom 05.12.2022 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 13.11.2023

Simone Taubenek

Simone Taubenek

Hauptamtliche Bürgermeisterin



4. Änderungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserentsorgung (Abwassergebührensatzung)

Auf Grund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18]), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr.8], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) und der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserentsorgung (Abwassergebührensatzung) vom 23.01.2014 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16.12.2021 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 10.11.2023 die folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Absatz 2 Buchstabe c wird wie folgt neu gefasst:

(2) c) Verwaltungsgebühren für Leistungen im Zusammenhang der Abwasserbeseitigung

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Stadt bedient sich der Stadtwerke Forst GmbH (im Folgenden: Verwaltungshelfer), Euloer Str. 90, 03149 Forst (Lausitz) als Verwaltungshelfer. Diese ist damit beauftragt, die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Gebühren zu berechnen, Bescheide anzufertigen und zu versenden.

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Schmutzwassergebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr. Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nenndurchfluss des Wasserzählers, mit dem die dem Grundstück aus der öffentlichen oder privaten Wasserversorgung zugeführte Wassermenge gemessen wird. Bei Verbundwasserzählern wird die Gebühr für die höhere Wasserzählergröße berechnet. Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird. Berechnungseinheit ist 1 m³ Schmutzwasser. Die Messwerte werden zur Abrechnung auf volle Kubikmeter abgerundet.

§ 2 Absatz 3 in der bisherigen Fassung entfällt**§ 2 Absatz 4 wird § 2 Absatz 3****§ 2 Absatz 5 wird § 2 Absatz 4 und wie folgt neu gefasst:**

(4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) stellt die Stadt durch Messeinrichtung fest. Der Einbau der Messeinrichtung ist vom Grundstückseigentümer zu beantragen.

Die Messeinrichtung wird von der Stadt oder deren Verwaltungshelfer eingebaut. Die Stadt bestimmt Art und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen ist Aufgabe der Stadt bzw. deren Verwaltungshelfer. Für diesen Aufwand erhebt die Stadt eine Gebühr nach Maßgabe des § 5 dieser Satzung. Die Voraussetzungen für den Einbau der Messeinrichtung hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu schaffen. Die Messeinrichtungen müssen den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen. Der Gebührenpflichtige haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser und Grundwasser sowie Frost zu schützen. Ferner ist der Gebührenpflichtige verpflichtet der Stadt den Aufwand für von ihm verschuldete vergebliche oder zusätzliche Anfahrten zu ersetzen.

§ 2 Absatz 6 wird § 2 Absatz 5 und wie folgt neu gefasst:

(5) Der Gebührenpflichtige kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung nach § 39 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Gebührenpflichtigen.

§ 2 Absatz 7 wird § 2 Absatz 6**§ 2 Absatz 8 wird § 2 Absatz 7****§ 2 Absatz 9 wird § 2 Absatz 8****§ 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

(3) Die Werte des Deutschen Wetterdienstes, Wetterstation Klein Bademeusel, werden im Rathausfenster der Stadt Forst (Lausitz) und auf der Internetseite der Stadt Forst (Lausitz) veröffentlicht. Die Meldung dieser Werte erfolgt durch den Deutschen Wetterdienst rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr.

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistungen der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Grundgebühr) beträgt

a) je Wasserzähler Q ₂ 4 m ³ /h (Nenngröße Qn 2,5)	90,00 Euro/Jahr
b) je Wasserzähler Q ₃ 10 m ³ /h (Nenngröße Qn 6)	224,00 Euro/Jahr
c) je Wasserzähler Q ₃ 16 m ³ /h (Nenngröße Qn 10)	359,00 Euro/Jahr
d) je Wasserzähler Q ₃ 25 m ³ /h (Nenngröße Qn 15)	561,00 Euro/Jahr
e) je Wasserzähler Q ₃ 63 m ³ /h (Nenngröße Qn 40)	1.414,00 Euro/Jahr
f) je Wasserzähler Q ₃ 100 m ³ /h (Nenngröße Qn 60)	2.245,00 Euro/Jahr.

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Mengengebühr) beträgt 4,36 Euro/m³.

§ 4 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt für jeden Kubikmeter Niederschlagswasser 4,36 Euro.

§ 4 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt für jeweils

angefangene 50 m² tatsächlich bebauter und befestigter Fläche 34,35 Euro/Jahr.

Titel § 5 wird wie folgt geändert:

Verwaltungsgebühren

§ 5 Absatz 2 in der bisherigen Fassung entfällt**§ 5 Absatz 3 wird § 5 Absatz 2****§ 5 Absatz 4 wird § 5 Absatz 3****§ 5 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:**

(4) Die Gebühr für vergebliche An- und Abfahrten im Rahmen von Grundstücksüberprüfungen beträgt: 56,70 Euro.

§ 5 Absatz 5 entfällt**§ 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers gebührenpflichtig.

§ 7 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die Gebührenpflicht für die Verwaltungsgebühren für Leistungen im Zusammenhang der Abwasserbeseitigung beginnt nach der Inanspruchnahme der Leistung.

§ 8 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr. Wird die Gebühr nach der durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge berechnet, so gilt die Ableseperiode des Wasserverbrauchs als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum.

Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im laufenden Kalenderjahr, so gilt der Zeitpunkt von der erstmaligen Inanspruchnahme bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres als Erhebungszeitraum. Endet die Inanspruchnahme im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Inanspruchnahme als Erhebungszeitraum.

Ändert sich der Gebührensatz während des Kalenderjahres, so ist die gemessene Wassermenge verhältnismäßig auf den Zeitraum vor und nach der Änderung des Gebührensatzes aufzuteilen.

§ 8 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Der Erhebungszeitraum für die Gebühren nach § 5 Absatz 1 und 3 ist das Kalenderjahr. Es gilt die Ableseperiode des Wasserverbrauchs als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum, wenn die Schmutzwassergebühr nach der durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge berechnet wird.

Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im laufenden Kalenderjahr oder ändert sich der Gebührensatz im Laufe eines Berechnungszeitraumes, so beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistung folgt, die Erhebung der Gebühr.

Der Erhebungszeitraum ist der Zeitraum von der erstmaligen Inanspruchnahme bis zum Ablauf des Kalenderjahres. Endet die Inan-

spruchnahme im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

Titel § 9 wird wie folgt geändert:

Vorauszahlungen und Fälligkeiten

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Schmutzwassergebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren können mit anderen Abgaben zusammen angefordert werden.

§ 9 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Auf die voraussichtliche Gebührenschuld für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage können ab Beginn des Erhebungszeitraumes angemessene Vorauszahlungen verlangt werden. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten für den abgelaufenen Erhebungszeitraum festgesetzt. Bei erstmaliger Festsetzung werden die Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld festgesetzt. Ist eine Änderung des Gebührensatzes erfolgt, können die Vorauszahlungsbeträge während des laufenden Berechnungszeitraums entsprechend angepasst werden. Die Vorauszahlungen werden zum 05. oder zum 20. eines Monats fällig.

Nach Feststellung des tatsächlichen Jahresverbrauches wird die Gebührenschuld ermittelt, und innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Guthaben werden erstattet.

§ 9 Absatz 3 in der bisherigen Fassung entfällt

§ 9 Absatz 4 in der bisherigen Fassung entfällt

§ 9 Absatz 5 in der bisherigen Fassung entfällt

§ 9 Absatz 6 wird § 9 Absatz 3 und wie folgt neu gefasst:

(3) Die Niederschlagswassergebühr für die Einleitung in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird von der Stadt durch einen Abgabenbescheid gemeinsam mit anderen Grundstücksabgaben festgesetzt. Sie wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel der Jahresgebühr fällig. Die Festsetzung der Niederschlagswassergebühr gilt auch für künftige Jahre, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Gebührensatz nicht ändern.

Wurde vom Gebührenpflichtigen eine jährliche Zahlungsweise gewählt, so ist die gesamte Niederschlagswassergebühr in einem Betrag zum 01. Juli fällig.

§ 9 Absatz 7 in der bisherigen Fassung entfällt

§ 9 Absatz 8 wird § 9 Absatz 4 und wie folgt neu gefasst:

(4) Die Niederschlagswassergebühr für die Einleitung in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird von der Stadt durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 13 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

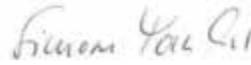
- entgegen § 2 Abs. 3 die Wassermenge nach § 2 Abs. 2 a und b der Stadt oder deren Verwaltungshelfer bis zu dem im Verlangen genannten Termin nicht schriftlich mitteilt,
- entgegen § 2 Abs. 4 der Gebührenpflichtige den Einbau der Messeinrichtung nicht beantragt und die Voraussetzungen für den Einbau auf seine Kosten nicht schafft,
- entgegen § 2 Abs. 4 den Verlust, die Beschädigung und Störung dieser Einrichtung der Stadt nicht unverzüglich anzeigt,
- entgegen § 2 Abs. 4 die Messeinrichtung vor Abwasser, Grundwasser sowie vor Frost nicht schützt,
- entgegen § 11 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- entgegen § 11 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt und deren Verwaltungshelfer an Ort und Stelle ermitteln können und nicht im erforderlichen Umfang hilft,

- entgegen § 12 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
- entgegen § 12 Abs. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
- entgegen § 12 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht unverzüglich schriftlich anzeigt.

Artikel II

Die 4. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserentsorgung (Abwassergebührensatzung) tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Forst (Lausitz), den 13.11.2023



Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin



Sonstige amtliche Mitteilungen

Beschlüsse

Beschlüsse der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 28.09.2023

Vorlage: SVV/0632/2023

Sanierung Grundschule Forst Keune

- Die Verwaltung wurde beauftragt, die Reparaturen der Dächer zur Herstellung der Sicherung der Grundschule Keune sowie des Hortes „Pffifikus“ Keune unverzüglich durchzuführen.
- Die Sanierung der Dächer werden unverzüglich samt notwendiger Beschlussfassungen vorbereitet, sind im Ausschuss für Bauen und Vergabe am 12.10.2023 einzubringen und bis zur Stadtverordnetenversammlung am 10.11.2023 zum Beschluss vorzubereiten. Der Auftrag ist bis spätestens zum Ende der Sommerferien 2024 zu realisieren.
- Hierbei muss die Stadt Forst (Lausitz) als Trägerin die Nutzung aller Räume des Schulbetriebes und des Hortbetriebes gewährleisten.
- In allen nachfolgenden Ausschüssen sind die Stadtverordneten zu informieren. Zudem sind Schulleitung und Hortleitung bei den Vorbereitungen der Baumaßnahmen in geeigneter Weise einzubeziehen.

Beschlüsse der 28. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses der Stadt Forst (Lausitz) am 25.10.2023

Vorlage: SVV/0624/2023

Grundstücksankauf im Logistik- und Industriezentrum Lausitz, TG 6 und 7, Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 36

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss den Ankauf der Grundstücke Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 36, Flurstücke 85, 86 und 96, gelegen im Logistik- und Industriezentrum Lausitz, TG 6 und 7 (siehe Anlage 1 – Lageplan), mit einer Fläche von insgesamt 8.597 m².

Vorlage: SVV/0629/2023

Bestätigung der Ausführungsplanung für die Erneuerung der Schmutz- und Niederschlagswasserableitung 2. BA Muskauer Straße, Krummer Weg bis Töpferstraße, und 3. BA, Töpferstraße bis Triebeler Straße

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die Ausführungs-

planung für die Erneuerung der Schmutz- und Niederschlagswasserableitung 2. BA Muskauer Straße, Krummer Weg bis Töpferstraße und 3 BA, Töpferstraße bis Triebeler Straße.

Beschlüsse der 28. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 10.11.2023

Vorlage: SVV/0620/2023

Programm „Nachhaltige Stadtentwicklung in der EFRE-Förderperiode 2021-2027-Funktionale Stärkung Zentraler Orte (NaS)“

hier: Beantragung von Fördermitteln für die Ausstellungshalle Brandenburgisches Textilmuseum

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Beantragung von Fördermitteln für das Teilprojekt „Neubau Ausstellungshalle Brandenburgisches Textilmuseum“ im Rahmen des Förderprogramms „Nachhaltige Stadtentwicklung in der EFRE-Förderperiode 2021 – 2027 – Funktionale Stärkung Zentraler Orte (NaS)“.
2. Die Bürgermeisterin wurde ermächtigt, beim Fördermittelgeber, Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, einen Antrag auf Herauslösung des Teilprojektes Ausstellungshalle BTM zu stellen.
3. Die Bürgermeisterin wurde beauftragt, den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem unter Punkt 1 genannten Programm bei der ILB zu stellen.
4. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) wird über die Entscheidung der Fördermittelgeber informiert.

Vorlage: SVV/0621/2023

Wirtschaftsplan 2024 für den Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ (Anlagen 2 - 7) für das Jahr 2024.

Die Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV (Anlage 1) ist Bestandteil des Beschlusses.

Vorlage: SVV/0622/2023

Entlastung der Werkleiter des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ für das Wirtschaftsjahr 2022

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss aufgrund der bestätigten Prüfung des Jahresabschlusses 2022 die Entlastung der Werkleiter des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ Herrn Jens Handreck und Herrn Uwe Schmidt für das Wirtschaftsjahr 2022.

Vorlage: SVV/0623/2023

Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ und Verwendung des Ergebnisses

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss gemäß § 6 Abs. 1 Pkt. 6 der Betriebssatzung:

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ vom 31.12.2022 wird in der vorgelegten Form mit einer Bilanzsumme von 45.162.905,54 Euro festgestellt. Das Jahresergebnis von -4.013.196,21 Euro wird in den Verlustvortrag eingestellt.

Vorlage: SVV/0625/2023

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Bestimmung von Schulbezirken und dem Überschneidungsgebiet für die Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) für das Schuljahr 2024/2025

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Bestimmung von Schulbezirken und dem Überschneidungsgebiet für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) für das Schuljahr 2024/2025.

Vorlage: SVV/0626/2023

Beauftragung des Jahresabschlussprüfers 2023 für den Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“

Die Bürgermeisterin wurde ermächtigt, dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße vorzuschlagen, die DONAT Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ zu beauftragen.

Die Werkleiter des Eigenbetriebes wurden beauftragt, die notwendigen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.

Vorlage: SVV/0627/2023

4. Neufassung der Satzung über die mobile Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet der Stadt Forst (Lausitz) und die Erhebung von Gebühren (Fäkaliensatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die 4. Neufassung der Satzung über die mobile Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet der Stadt Forst (Lausitz) und die Erhebung von Gebühren (Fäkaliensatzung) entsprechend Anlage 1.

Die Gebührenkalkulationen entsprechend der Anlagen 3 und 4 sind Bestandteil des Beschlusses.

Vorlage: SVV/0628/2023

4. Änderungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserentsorgung (Abwassergebührensatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die „4. Änderungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserentsorgung (Abwassergebührensatzung)“.

Vorlage: SVV/0631/2023

Vollzug des Baugesetzbuches

hier: Beschluss über den Erlass einer Erhaltungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB für das Sanierungsgebiet „Nordstadt“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss den Erlass einer Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB für das Sanierungsgebiet „Nordstadt“ laut Anlage A.

Die Anlage A ist Bestandteil des Beschlusses.

Vorlage: SVV/0634/2023

Beitritt der Stadt Forst (Lausitz) zum Notfallverbund Kulturgutschutz Cottbus - Spree-Neiße

1. Die Stadt Forst (Lausitz) tritt dem Notfallverbund zum Kulturgutschutz für Cottbus und Spree-Neiße (Notfallverbund Cottbus-Spree-Neiße) mit den Einrichtungen Stadtarchiv, Stadtbibliothek und Textilmuseum bei.
2. Die Bürgermeisterin wurde beauftragt eine entsprechende Vereinbarung endzuverhandeln und für die abschließende Vereinbarung die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung einzuholen.

Andere Bekanntmachungen

Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2022

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat in ihrer Sitzung am 10.11.2023 mit Beschluss Nr. SVV/0623/2023 die Jahresrechnung 2022 des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ gem. § 27 Abs. 1 EigV festgestellt und mit Beschluss Nr. SVV/0622/2023 der Werkleitung des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2022 die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit den Erläuterungen ist ab dem 27.11.2023 sieben Arbeitstage während der Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 - 16.00 Uhr, Dienstag von 8.00 - 18.00 Uhr und am Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr) beim Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ Promenade 9, Zimmer 212 öffentlich ausgelegt.

Forst (Lausitz), den 13.11.2023

Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“



Jens Handreck
Kaufmännischer Werkleiter

Uwe Schmidt
Technischer Werkleiter

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Bebauungsplanung „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd“ der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat am 27.04.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 6“ sowie des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 7“ nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 11.05.2007 öffentlich im Amtsblatt Nr. 03/2007 bekannt gemacht. Planungsziel ist es entsprechend § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ein Industriegebiet zu entwickeln, um die Voraussetzung für die Ansiedlung weiterer Unternehmen im Stadtgebiet zu schaffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von ca. 64 ha, liegt unmittelbar südlich der Bundesautobahn A 15 sowie östlich der Bundesstraße B 115 und schließt folgende Flurstücke ein:

Gemarkung Forst Flur 036

61, 63, 68, 69, 71, 73, 72, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 107, 110, 161, 183 (Teilfläche), 185, 186, 199, 201, 203, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 223, 224, 225, 226, 227, 230, 233, 236, 238, 239, 241, 266, 267, 268, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283

Gemarkung Forst Flur 037

126, 134/1, 134/2, 155, 156, 157, 158, 160, 162, 163, 164, 165(Teilfläche), 166, 175, 176, 177, 178, 314, 317, 321 (Teilfläche), 323, 326 (Teilfläche), 352, 353, 354.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwick-

lung des Gebietes in Betracht kommen und die Auswirkungen der Planung zu unterrichten und ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.



Abb. 1 Ausschnitt Vorentwurf - ohne Maßstab-

Dazu liegt der Bebauungsplanvorentwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B), der Begründung und dem Umweltbericht mit Anlagen, jeweils in der Fassung vom 18.09.2023, zu jedermanns Einsicht im Zeitraum:

vom 13.12.2023 (Mittwoch) bis einschließlich zum 17.01.2024 (Mittwoch)

in der Stadtverwaltung Forst (Lausitz), Technisches Rathaus, Cottbuser Straße 10, 03149 Forst (Lausitz), Fachbereich Stadtentwicklung im Flur 2. Obergeschoss während folgender Zeiten öffentlich aus.

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 9 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 9 Uhr bis 18 Uhr
Freitag	von 9 Uhr bis 12 Uhr

Außerdem können die vollständigen Planunterlagen innerhalb der Auslegungsfrist auf dem Zentralen Landesportal des Landes Brandenburg unter <http://www.planungsportal.brandenburg.de> und auf der Internetseite der Stadt Forst (Lausitz) unter: <https://www.forst-lausitz.de/planungsbekanntmachungen.130750.htm>

<https://www.forst-lausitz.de/bekanntmachung-ueber-die-fruehzeitige-beteiligung-der-oeffentlichkeit-gemaess-3-abs-1-baugb-zur-bebauungsplanung-industrie-und-gewerbegebiet-forst-sued-der-stadt-forst-lausitz-.153320.htm> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Vorentwurf bei der:

Stadt Forst (Lausitz), Technisches Rathaus
 Fachbereich Stadtentwicklung, Zimmer 319
 Cottbuser Straße 10 in 03149 Forst (Lausitz)

oder schriftlich bei der

Stadt Forst (Lausitz), Lindenstraße 10 – 12 in 03149 Forst (Lausitz)

oder während der o.a. Dienstzeiten persönlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es kann auch eine digitale Stellungnahme an folgende Email-Adresse gesendet werden:

E-Mail: stadtentwicklung@forst-lausitz.de

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht innerhalb des genannten Zeitraumes abgegeben werden, können im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO

und dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG). Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegen wird.

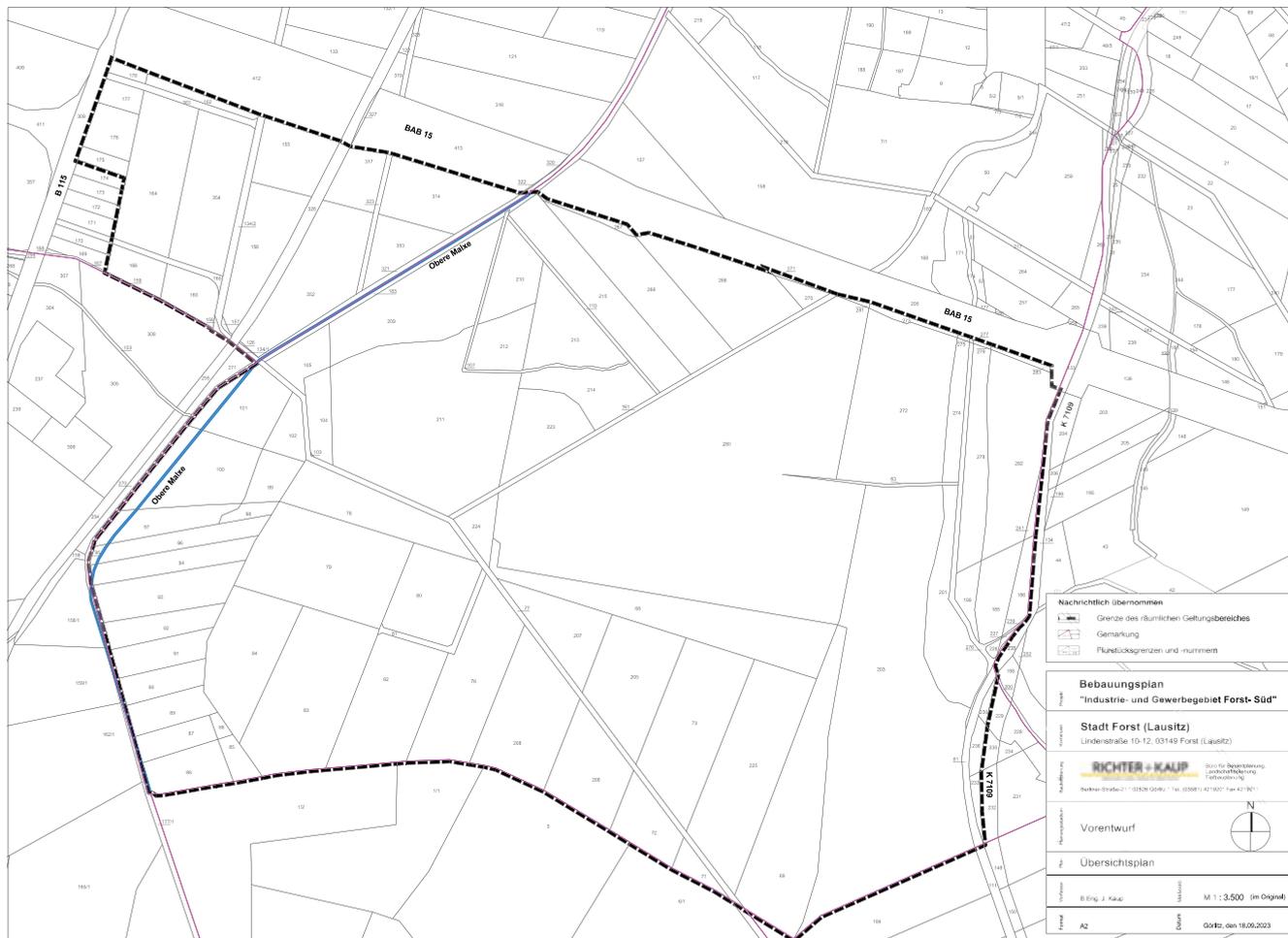
Forst (Lausitz), den 13.11.2023

Simone Taubenek

Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin



Anlage: Übersichtsplan - Geltungsbereich Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd"



Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus dem Aktionsfonds im Rahmen des Bund-Länder-Programmes „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ für das Fördergebiet „Forster Innenstadt“ in der Stadt Forst (Lausitz)

(Grundsätze des Aktionsfonds)

§ 1

Zweck und Ziele

Die Stadt Forst (Lausitz) hat zur Unterstützung einer bürgerschaftlich orientierten Stadtentwicklung einen Aktionsfonds im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ auf Grundlage der aktuellen Städtebauförderungsrichtlinie des Landes Brandenburg mit dem Ziel eingerichtet, kleine Maßnahmen, Projekte und Aktivitäten zur Verbesserung der soziokulturellen und freizeitbezogenen Angebote und des Stadtlebens zu fördern. Partizipative und kooperative Prozesse im Rahmen des Programms sollen unterstützt und verstetigt werden. Diese Richtlinie regelt die Grundsätze der Förderung aus dem Aktionsfonds der Stadt Forst (Lausitz). Gefördert werden kleinteilige, ergänzende investive und nicht-investive Projekte, Maßnahmen und Aktionen, die den Anforderungen und Zielen des Integrierten Entwicklungskonzeptes (IEK)

der Stadt Forst (Lausitz) in seiner jeweils aktuellen Fassung entsprechen und die einen wesentlichen und nachhaltigen Beitrag zur Stärkung des Fördergebietes leisten.

Sie müssen mindestens einem der folgenden Kriterien entsprechen:

- Förderung von Bürgerbeteiligung und -aktivierung, Eigenverantwortlichkeit, ehrenamtlichem Engagement, Unterstützung von selbstorganisiertem Handeln,
- Förderung der Kooperation von Vereinen und Akteuren, Aufbau und Etablierung sozialer Netzwerke,
- Förderung des Gemeinschafts- und Nachbarschaftsgedankens,
- Förderung der Integration aller sozialer Gruppen, Generationen und Kulturen sowie der Chancengleichheit,
- Belebung der Stadtkultur,
- Aufwertung des Wohn-/Freizeit-/Erholungsumfeldes, Quartiersentwicklung,
- Förderung von Umwelt-, Natur- und Klimaschutz,
- Imageverbesserung, Aufrechterhaltung von Traditionen, Stärkung der Identifikation im Quartier.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich (Fördergebietskulisse)

Der räumliche Geltungsbereich dieser Richtlinie umfasst das festgelegte Fördergebiet „Forster Innenstadt“ im Bund-Länder-Programm „Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ (Anlage 1).

§ 3 Fördergegenstand

Gefördert werden Aktionen und kleine Projekte zur Beteiligung und Mitwirkung an der Quartiersentwicklung und zur Verbesserung der sozialen, kulturellen und freizeitbezogenen Angebote und des Stadtteillebens.

Beispielhafte Fördermaßnahmen können sein:

- Quartiers- und Straßenfeste, Kultur- und Sportveranstaltungen, Mitmachaktionen,
- Kleinkunst (z. B. Schülerbands, Laientheater, Workshops),
- gebietsbezogene soziale, kulturelle und sportliche Aktivitäten,
- Sozialarbeit im Gebiet, wie Projekte der Kinder- und Jugendarbeit sowie Seniorenarbeit, generationenübergreifende Aktionen und Projekte (z. B. Ferienaktionen, Wettbewerbe von Mietergemeinschaften),
- auf das Fördergebiet bezogene Öffentlichkeitsarbeit wie der Druck von Flyern, Ferienkalendern, Kinderstadtplänen, Broschüren,
- Aktivitäten zur Aufwertung des Wohnumfeldes und öffentlichen Raums (z. B. Pflanzmaßnahmen, Graffiti-Kunst oder Müllsammel-Aktionen).

Förderfähig sind:

- Sach- bzw. Materialkosten, Anschaffungen,
- Kosten für Raum- und Gerätemieten,
- besondere projektspezifische Aufwendungen,
- kleinere Aufträge an Firmen oder Dienstleister, z. B. wenn spezielle Fachkenntnisse und Qualifikationen nötig sind, die über ehrenamtliches Engagement nicht erbracht werden können.

Nicht förderfähig sind:

- Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
- reguläre Personalkosten, laufende Betriebs- und Sachkosten der Antragsteller,
- Kosten für Rechts- und Steuerberater, Maklergebühren und Finanzierungskosten,
- Gebühren, die die Antragsteller zu entrichten haben,
- Ausgaben, die durch anderweitige Einnahmen gedeckt werden bzw. finanziert sind,
- Bewirtschaftungs-, Pflege- und Instandhaltungskosten,
- Mietkosten für Räumlichkeiten, wenn eine andere kostenfreie Nutzung geeigneter Räumlichkeiten möglich ist,
- Pflichtaufgaben der Stadt Forst (Lausitz),
- Maßnahmen, die nicht den Zielen des Integrierten Entwicklungskonzeptes (IEK) für das Fördergebiet „Forster Innenstadt“ entsprechen,
- kommerzielle oder rentierliche Maßnahmen.

Die Fördermittel des Aktionsfonds sollen nicht die Regelfinanzierung bereits etablierter Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen ersetzen, sondern sollen helfen, neue, zusätzliche Ideen zu realisieren. Projekte, Maßnahmen oder Veranstaltungen, die dauerhaft oder wiederkehrend konzipiert sind, können nur einmal gefördert werden.

§ 4 Höhe der Zuwendungen

In Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Fördermittel steht im Aktionsfonds jährlich ein Budget von insgesamt 2.500,00 € zur Verfügung.

Der Fördersatz beträgt bis zu 100 % des Maßnahmenumfanges, höchstens jedoch 250,00 € je Fördermaßnahme.

§ 5 Lokales Gremium

Über die Förderung und die Förderhöhe entscheidet ein lokales Gremium, das aus Vertretern der Wirtschaft, Politik, Bürgerschaft, Stadtverwaltung und dem Sanierungssträger besteht. Das Gremium entscheidet auf Basis der im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel des Aktionsfonds.

§ 6 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle in der Gebietskulisse lebenden bzw. tätigen juristischen und natürlichen Personen, soweit die Antragstellung nicht wirtschaftlichen Zwecken im Eigeninteresse der Antragsteller dient.

§ 7 Verfahren

Eine kostenlose Information und Beratung zur Antragstellung, Bewilligung und Durchführung erfolgt über das Stadtteilmanagement, DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH, Bahnhofstraße 35, 03149 Forst (Lausitz).

Der Antrag für den Aktionsfonds ist schriftlich beim Stadtteilmanagement einzureichen. Bei Beantragung ist das entsprechende Antragsformular zu verwenden (Antrag auf Zuwendung aus dem Aktionsfonds/Verfügungsfonds). Dieses Antragsformular erhalten die Antragsteller beim Stadtteilmanagement oder per Download von der Internetseite der Stadt Forst (Lausitz). Der Antrag muss u. a. eine Maßnahmenbeschreibung, eine Darstellung der Gesamtfinanzierung, die beantragte Förderhöhe, den Durchführungszeitraum/Fertigstellungstermin und in der Regel jeweils drei Kostenvorschläge enthalten und vom Antragstellenden unterzeichnet sein. Der Antragsteller erhält vom Stadtteilmanagement eine schriftliche Mitteilung über die Antragsbewilligung oder -ablehnung. Mit der Maßnahme darf erst nach Erhalt der Bewilligung begonnen werden. Änderungen bei bewilligten Maßnahmen bedürfen einer schriftlichen Zustimmung des Fördermittelgebers.

Die bewilligten Maßnahmen müssen innerhalb des bewilligten Kalenderjahres realisiert und abgerechnet werden. Eine Übertragung der bewilligten Mittel in das darauffolgende Kalenderjahr ist nicht möglich.

Die Mittel werden grundsätzlich nachträglich nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Die Abrechnung der Maßnahme (Verwendungsnachweis) muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme erfolgen, spätestens zum Ende des Kalenderjahres, für welches die Maßnahme bewilligt wurde. Der prüfbarer Verwendungsnachweis ist beim Stadtteilmanagement einzureichen (Sachbericht zur Umsetzung und Ergebnis der Maßnahme, ggf. mit Belegexemplaren der Printerzeugnisse, Fotos der Maßnahme, Kosten- und Zahlungsnachweise durch Originalrechnungen und Kontoauszüge, Aufstellung der Einnahmen). Anträge können ganzjährig gestellt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht weder dem Grunde, noch der Höhe nach.

Aus der Bewilligung einer Maßnahme lassen sich keine Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Antrags mit gleicher Maßnahme ableiten.

Die Fördermaßnahme ist vom Zuwendungsempfänger zu dokumentieren. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit hat der Zuwendungsempfänger in geeigneter Weise auf die Förderung hinzuweisen. Bei Printerzeugnissen (Flyer, Broschüren etc.) und anderen visuellen Veröffentlichungen (Bilder, Video etc.) ist die Förderung über Städtebauförderungsmittel kenntlich zu machen, vorgegebene Logos sind zu verwenden.

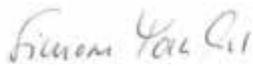
Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder wegen falscher Angaben im Fördermittelantrag kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge sind vom Zuwendungsempfänger nach Aufforderung zurückzuerstatten.

Weitere Informationen zur Antragstellung und zum Verfahrensablauf sind dem Antragsformular und dem Merkblatt zum Aktionsfonds zu entnehmen.

§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft. Ihre Gültigkeit endet automatisch mit dem Auslaufen der Förderung im Städtebauförderungsprogramm „Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben gemeinsam gestalten“ für das Fördergebiet „Forster Innenstadt“.

Forst (Lausitz), den 10.11.2023



Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin



Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich der Richtlinie (Fördergebietskulisse)

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus dem Verfügungsfonds im Rahmen des Bund-Länder-Programmes „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ für das Fördergebiet „Forster Innenstadt“ in der Stadt Forst (Lausitz)

(Grundsätze des Verfügungsfonds)

§ 1

Zweck und Ziele

Die Stadt Forst (Lausitz) hat zur Unterstützung einer bürgerschaftlich orientierten Stadtentwicklung einen Verfügungsfonds im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ auf Grundlage der aktuellen Städtebauförderungsrichtlinie des Landes Brandenburg mit dem Ziel eingerichtet, durch finanzielle Förderung privates und privatwirtschaftliches Engagement zu stärken, lokale Akteure für die Belange der Stadtentwicklung zu gewinnen und in die Finanzierung einzubinden. Partizipative und kooperative Prozesse im Rahmen des Programms „Sozialer Zusammenhalt“ sollen durch dieses Finanzierungsinstrument unterstützt und verstetigt werden.

Der Verfügungsfonds wird bis zu 50 % aus Mitteln der Städtebauförderung finanziert. Die übrigen Finanzierungsmittel von mindestens 50 % werden durch Mittel Dritter, u. a. durch Akteure aus der Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften und/oder Privaten gedeckt.

Aus diesem Fonds werden Maßnahmen, Projekte oder Aktivitäten innerhalb der Fördergebietskulisse finanziert, die der nachhaltigen Stärkung eines Stadtteils bzw. der Gesamtstadt dienen. Die zu fördernden Maßnahmen müssen den Zielen der integrierten Stadtentwicklung auf Gesamtstadt-, Stadtteil- und Quartiersebene entsprechen und dürfen ihnen nicht zuwiderlaufen. Insbesondere sollen die Maßnahmen, Projekte oder Aktivitäten auf die Verbesserung der soziokulturellen und freizeitbezogenen Angebote, die Stärkung von Vereinsleben und Nachbarschaften sowie auf die Aktivierung der Bewohner abzielen.

Gefördert werden kleinteilige, ergänzende investive und nicht-investive Projekte, Maßnahmen und Aktionen, die den Anforderungen und Zielen des Integrierten Entwicklungskonzeptes (IEK) der Stadt Forst (Lausitz) in seiner jeweils aktuellen Fassung entsprechen und die einen wesentlichen und nachhaltigen Beitrag zur Stärkung des Fördergebietes leisten.

Sie müssen mindestens einem der folgenden Kriterien entsprechen:

- Förderung von Bürgerbeteiligung und -aktivierung, Eigenverantwortlichkeit, ehrenamtlichem Engagement, Unterstützung von selbstorganisiertem Handeln,
- Förderung der Kooperation von Vereinen und Akteuren, Aufbau und Etablierung sozialer Netzwerke,
- Förderung des Gemeinschafts- und Nachbarschaftsgedankens,
- Förderung der Integration aller sozialer Gruppen, Generationen und Kulturen sowie der Chancengleichheit,
- Belebung der Stadtteilkultur,
- Aufwertung des Wohn-/Freizeit-/Erholungsumfeldes, Quartiersentwicklung,

- Förderung von Umwelt-, Natur- und Klimaschutz,
- Imageverbesserung, Aufrechterhaltung von Traditionen, Stärkung der Identifikation im Quartier.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich (Fördergebietskulisse)

Der räumliche Geltungsbereich dieser Richtlinie umfasst das festgelegte Fördergebiet „Forster Innenstadt“ im Bund-Länder-Programm „Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ (Anlage 1).

§ 3

Fördergegenstand

Gefördert werden Aktionen und Maßnahmen zur Beteiligung und Mitwirkung an der Quartiersentwicklung und zur Verbesserung der sozialen, kulturellen und freizeitbezogenen Angebote und des Stadtlebens.

Beispielhafte Fördermaßnahmen können sein:

Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung (Handlungsfeld B.2):

- Öffentlichkeitsarbeit (Internet- und Printerzeugnisse etc.),
- öffentliche Informations- und Beteiligungsveranstaltungen,
- Workshops, Ausstellungen und Messen,
- Bürger-, Quartiers- und Straßenfeste,
- Kultur- und Sportevents,
- Aktionen zur Belebung des Stadtteils (Straßenfeste, Illumination, Konzerte etc.),
- thematische Märkte u. a..

Bauliche Maßnahmen (Handlungsfeld B.3):

- Beseitigung baulicher Missstände,
- Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes von Objekten und Gebäuden mit sozialer und gesellschaftlicher Nutzung (u. a. Fassaden und Giebel, Eingangsbereiche, Beschriftungen, Werbeanlagen, Beleuchtung, Graffitischutz und -beseitigung, Herrichtung von Vereinsräumen),
- Verringerung oder Vermeidung von Ladenleerstand sowie Mobilisierung leerstehender Gebäude (u. a. Zwischennutzung, Nachnutzung).

Maßnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raumes (Handlungsfeld B.5):

- Beseitigung störender Anlagen,
- Begrünung, Beleuchtung, Stadtmobiliar,
- Kunst im Stadtraum,
- touristische Wegweiser und Informationssysteme,
- Förderung von Zwischennutzungen auf Brachflächen u. a.,
- Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel.

Förderfähig sind:

- Sach- bzw. Materialkosten, Anschaffungen,
- Kosten für Raum- und Gerätemieten,
- besondere projektspezifische Aufwendungen,
- kleine Aufträge an Firmen oder Dienstleister, z. B. wenn spezielle Fachkenntnisse und Qualifikationen nötig sind, die über ehrenamtliches Engagement nicht erbracht werden können.

Nicht förderfähig sind:

- Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
- reguläre Personalkosten, laufende Betriebs- und Sachkosten der Antragsteller,
- Kosten für Rechts- und Steuerberater, Maklergebühren und Finanzierungskosten,
- Gebühren, die die Antragsteller zu entrichten haben,
- Ausgaben, die durch anderweitige Einnahmen gedeckt werden bzw. finanziert sind,
- Bewirtschaftungs-, Pflege- und Instandhaltungskosten,
- Pflichtaufgaben der Stadt Forst (Lausitz),
- Maßnahmen, die nicht den Zielen des Integrierten Entwicklungskonzeptes (IEK) für das Fördergebiet „Forster Innenstadt“ entsprechen,
- kommerzielle oder rentierliche Maßnahmen.

Die Fördermittel des Verfügungsfonds dürfen nicht die Regelfinanzierung bereits etablierter Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen ersetzen, sondern sollen helfen, neue, zusätzliche Ideen zu realisieren. Projekte, Maßnahmen oder Veranstaltungen, die dauerhaft oder wiederkehrend konzipiert sind, können nur einmal gefördert werden.

§ 4 Höhe und Grundsätze der Zuwendungen

Förderwürdige Vorhaben sind aus dem Verfügungsfonds bis zu 100 % förderfähig.

Die Förderobergrenze wird auf maximal 10.000,00 € Zuschuss je Maßnahme festgelegt.

Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe und mit Zustimmung des lokalen Gremiums der genannte Betrag auch überschritten werden. Die Mittel müssen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich sowie sparsam verwendet werden. Die Zuwendung wird zweckgebunden für die beantragte Maßnahme bewilligt.

Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen der Handlungsfelder B.3 und B.5 beträgt 10 Jahre.

§ 5 Lokales Gremium

Über die Förderung und die Förderhöhe entscheidet ein lokales Gremium, das aus Vertretern der Wirtschaft, Politik, Bürgerschaft, Stadtverwaltung und dem Sanierungsträger besteht. Das Gremium entscheidet auf Basis der zur Verfügung stehenden Mittel des Verfügungsfonds.

§ 6 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle in der Gebietskulisse lebenden bzw. tätigen juristischen und natürlichen Personen, soweit die Antragstellung nicht wirtschaftlichen Zwecken im Eigeninteresse der Antragsteller dient.

§ 7 Verfahren

Eine kostenlose Information und Beratung zur Antragstellung, Bewilligung und Durchführung erfolgt über das Stadtteilmanagement, DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH, Bahnhofstraße 35, 03149 Forst (Lausitz).

Der Antrag für den Verfügungsfonds ist schriftlich beim Stadtteilmanagement einzureichen. Bei Beantragung ist das entsprechende Antragsformular zu verwenden (Antrag auf Zuwendung aus dem Aktionsfonds/Verfügungsfonds). Dieses erhalten die Antragsteller beim Stadtteilmanagement oder per Download von der Internetseite der Stadt Forst (Lausitz). Der Antrag muss u. a. eine Maßnahmenbeschreibung, eine Darstellung der Gesamtfinanzierung, die beantragte Förderhöhe, den Durchführungszeitraum/Fertigstellungstermin und in der Regel jeweils drei Kostenangebote enthalten und vom Antragstellenden unterzeichnet sein. Die Anträge können ganzjährig gestellt werden.

Der Antragsteller erhält vom Stadtteilmanagement eine schriftliche Mitteilung über die grundsätzliche Antragsbewilligung oder -ablehnung. Nach grundsätzlicher Bewilligung der Maßnahme wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Zuwendungsempfänger und der Stadt Forst (Lausitz) abgeschlossen.

Mit der Maßnahme darf erst nach Unterzeichnung einer Vereinbarung durch beide Partner begonnen werden. Die Vereinbarung wird erst abgeschlossen, wenn ausreichend Finanzmittel im „Fördertopf“ Verfügungsfonds zur Verfügung stehen, um die Maßnahme unterstützen zu können. Änderungen bei bewilligten Maßnahmen bedürfen einer schriftlichen Zustimmung des Fördermittelgebers und Anpassung der Vereinbarung.

Die Mittel werden in der Regel nachträglich nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Die Abrechnung der Maßnahme (Verwendungsnachweis) muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme erfolgen. Der prüfbare

Verwendungsnachweis ist beim Stadtteilmanagement einzureichen (Sachbericht zur Umsetzung und Ergebnis der Maßnahme, ggf. mit Belegexemplaren der Printerzeugnisse, Fotos der Maßnahme, Kosten- und Zahlungsnachweise durch Originalrechnungen und Kontoauszüge, Aufstellung der Einnahmen).

Anträge können ganzjährig gestellt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht weder dem Grunde, noch der Höhe nach. Aus der Bewilligung einer Maßnahme lassen sich keine Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Antrags mit gleicher Maßnahme ableiten.

Die Fördermaßnahme ist vom Zuwendungsempfänger zu dokumentieren. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit hat der Zuwendungsempfänger in geeigneter Weise auf die Förderung hinzuweisen. Bei Printerzeugnissen (Flyer, Broschüren etc.) und anderen visuellen Veröffentlichungen (Bilder, Video etc.) ist die Förderung über Städtebauförderungsmittel kenntlich zu machen. Entsprechende Logos des Fördermittelgebers sind zu verwenden.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder wegen falscher Angaben im Fördermittelantrag kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge sind vom Zuwendungsempfänger nach Aufforderung zurückzuerstatten.

Weitere Informationen zur Antragsstellung und zum Verfahrensablauf sind dem Antragsformular und dem Merkblatt zum Verfügungsfonds zu entnehmen.

§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft. Ihre Gültigkeit endet automatisch mit dem Auslaufen der Förderung im Städtebauförderungsprogramm „Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben gemeinsam gestalten“ für das Fördergebiet „Forster Innenstadt“.

Forst (Lausitz), den 10.11.2023

Simone Taubenek

Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin



Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich der Richtlinie (Fördergebietskulisse)



STADT FORST (LAUSITZ)
Fachbereich Stadtentwicklung
03149 Forst (Lausitz), Lindenstraße 10 - 12

Anlage 1 - Sozialer Zusammenhalt (SZH)
Fördergebiet "Forster Innenstadt" (grün)

Bearbeiter/in: Rennhak, Christina

Datum: 25.02.2021

© Stadt Forst (Lausitz)

Maßstab: 1:10000

Lage / Höhenystem: ETRS89 / DHDN02

© Geoflas: DE/GB (Geobasisdaten)

Ergänzende Hinweise zum Aktions- und Verfügungsfonds der Stadt Forst (Lausitz)

Die Förderrichtlinien zum Aktionsfonds und Verfügungsfonds der Stadt Forst (Lausitz) sowie das Antragsformular und informative Merkblätter erhalten Sie vom Stadtteilmanagement der Stadt Forst (Lausitz). Die Unterlagen sind auf der Internetseite der Stadt Forst (Lausitz) in der Rubrik Stadt & Verwaltung / Stadt- und Regionalentwicklung eingestellt.

Link: <https://www.forst-lausitz.de/stadt-regionalentwicklung.120183.htm>

Eine Beratung zu den Förderrichtlinien, der Antragstellung und dem Verfahren erfolgt durch

das Stadtteilmanagement der Stadt Forst (Lausitz)

Ansprechpartnerin: Frau Kathleen Hubrich

DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH

Bahnhofstraße 35, 03149 Forst (Lausitz)

Telefon: 03562 664277 oder 0172 6325322

E-Mail: Kathleen.Hubrich@dsk-gmbh.de

die Stadt Forst (Lausitz), Verwaltungsvorstand für Stadtentwicklung und Bauen, Fachbereich Stadtentwicklung

Lindenstraße 10-12, 03149 Forst (Lausitz)

Sitz: Technisches Rathaus, Cottbuser Straße 10

Telefon: 03562 989-404 oder 989-406

E-Mail: stadtentwicklung@forst-lausitz.de

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Bauabgangsstatistik 2023 im Land Brandenburg

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit den Angaben wird die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes für die jeweilige Gemeinde und damit u. a. die Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen gesichert.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümerin/Eigentümer

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Den aktuellen Erhebungsbogen finden Sie nachfolgend.

Er ist auch unter:

<https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet>
online abrufbar.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Kontakt: Landkreis Spree-Neiße, Untere Bauaufsichtsbehörde, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Formular Erhebungsbogen (2 Seiten) auf den folgenden Seiten.

Statistik des Bauabgangs
Land Brandenburg

BA

Für jedes Gebäude bzw. für jeden Gebäudeteil bitte einen gesonderten Erhebungsvordruck ausfüllen. Abgänge im Sinne dieser Erhebung sind auch Nutzungsänderungen.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
 Referat 32
 Alt-Friedrichsfelde 60
 10315 Berlin
 Sie erreichen uns über
 Telefon: 0331 8173-3036/3038
 E-Mail: bau@statistik-bbb.de

1 Allgemeine Angaben 1

Eigentümer/Eigentümerin

Name/Firma: _____
 Anschrift: _____

Anschrift des Gebäudes

Straße, Nummer: _____
 Postleitzahl, Ort: _____

_____ Bauscheinnummer/Aktenzeichen

_____ Identifikationsnummer

Lage des Gebäudes

 Gemeinde _____
 Gemeindeteil _____

Datum des Bauabgangs bzw. der Abbruchgenehmigung

_____/_____/_____
 Monat Jahr

Eigentümer/Eigentümerin

Öffentlicher Eigentümer 1 Handel, Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe, Dienstleistungen sowie Verkehr und Nachrichtenübermittlung 6
Unternehmen
 Wohnungsunternehmen 2
 Immobilienfonds 3 **Privater Haushalt** 7
 Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung, Fischerei 4 **Organisation ohne Erwerbszweck** 8
 Produzierendes Gewerbe 5

2 Art und Alter des Gebäudes 2

Wohngebäude (ohne Wohnheim) (auch Ferienhaus privat vom Eigentümer genutzt) 1
Wohnheim 2

Nichtwohngebäude – Bitte Nutzungsart angeben:

_____ (z. B. Bankgebäude, Werkhalle, Ferienhaus zur gewerblichen Nutzung, Schule)

Das Gebäude wurde errichtet in den Jahren
 Bitte ankreuzen.

vor 1919 1 1987–1990 5
 1919–1948 2 1991–1995 6
 1949–1978 3 1996–2010 7
 1979–1986 4 2011 und später 8

3 Umfang des Bauabgangs 3

Der Abgang betrifft ein ganzes Gebäude. 1
 Der Abgang betrifft einen Gebäudeteil. 2

Bitte weiter mit Frage 4.

Identifikationsnummer

4 Art und Ursache des Bauabgangs 4

Bei Totalabgang

Bitte nur den überwiegenden Grund angeben.

Das Gebäude/-teil ist abgegangen bzw. wird abgebrochen

- zur Schaffung öffentlicher Verkehrsflächen.. 1 infolge bauordnungsrechtlicher Unzulässigkeit 5
- zur Schaffung von Freiflächen 2 infolge eines außergewöhnlichen Ereignisses (z. B. Brand, Explosion, Einsturz) ... 6
- zur Errichtung eines neuen Wohngebäudes.. 3 aus sonstigen Gründen 7
- zur Errichtung eines neuen Nichtwohngebäudes 4

Bei Nutzungsänderung

(zwischen Wohn- und Nichtwohnbau)

- Ist mit der Nutzungsänderung eine Baumaßnahme verbunden? 8 Ja 9 Nein

5 Größe des Bauabgangs 5

m²

Nutzfläche (DIN 277, ohne Wohnfläche)

Wohnfläche (WoFIV) der Wohnungen

Anzahl der Wohnungen mit (nach der Zahl der Räume, einschließlich Küchen)

Anzahl

1 Raum

2 Räumen

3 Räumen

4 Räumen

5 Räumen

6 Räumen

7 Räumen oder mehr

Anzahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen

Straßenschlüssel
Wird vom Amt für Statistik ausgefüllt



Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Deponie der Deponiekategorie II am Standort des Depots Jänschalde II“ im Landkreis Spree-Neiße in der Stadt Forst (Lausitz)

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg), § 38 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. § 73 Abs. 3, 4 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) macht die Gemeinde Forst (Lausitz) auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde folgendes bekannt:

I. Öffentliche Anhörung

Für das oben genannte Vorhaben hat die Lausitz Energie Bergbau AG, Leagplatz 1, 03050 Cottbus mit Antrag vom 10. März 2023 beim Landesamt für Umwelt, Referat T 16 „Abfallwirtschaft“ (zuständige Planfeststellungsbehörde) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG beantragt.

Für das beantragte Vorhaben wird zum Zwecke der Planfeststellung die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 73 Abs. 3 VwVfG i. V. m. §§ 18 und 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Dazu werden die Planunterlagen in der Zeit vom 04.12.2023 bis einschließlich 03.01.2024 öffentlich ausgelegt.

II. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Lausitz Energie Bergbau AG (Vorhabenträgerin) plant am Standort des Depots Jänschalde II die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponiekategorie DK II einschließlich erforderlicher Nebenanlagen. Die neue Deponie soll die Bezeichnung Deponie „Jänschalde II-West“ (JW II-West) erhalten.

Die Deponie ist Teil eines Gesamtprojekts. Die hierzu weiter gehörende Errichtung und der Betrieb eines Sekundär-Rohrstoff-Zentrums (SRZ) zur Annahme, Aufbereitung und Zwischenlagerung von überwiegend mineralischen Abfällen auf den Teilflächen der Tagesanlagen des Tagebaus Jänschalde ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

Das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Deponie der Deponiekategorie II am Standort des Depots Jänschalde II“ erstreckt sich in der Gemarkung Weißagk über mehrere Grundstücke in Flur 4 und 5 im Landkreis Spree-Neiße. Die betreffenden Grundstücke befinden sich im Eigentum der Vorhabenträgerin.

Die Deponiefläche liegt im südlichen Innenkippenbereich des Tagebaus Jänschalde, ca. 10 km nordöstlich der Stadt Cottbus. Sie ist umgeben vom Depot JW I, welches sich in der Stilllegungsphase befindet, und dem noch in Betrieb befindlichen Depot JW II.

Das Vorhaben umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 28,4 ha, wovon die Deponieaufstandsfläche ca. 12,85 ha, Randdamm und Zufahrtsrampe ca. 5,85 ha beanspruchen. Das gesamte Ablagevolumen der Deponie Jänschalde II-West beträgt insgesamt 1.600.000 m³ (ca. 2.850.000 t). Die Errichtung soll in zwei Deponieabschnitten (DA I und DA II) zeitlich versetzt erfolgen. Es ist ein Deponiebetrieb mit einer Laufzeit von ca. 60 Jahren geplant.

Die Errichtung und der Betrieb des oben benannten Vorhabens bedürfen der Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2 KrWG.

Die Einzelheiten zu dem Vorhaben sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

III. Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Mit der Veröffentlichung der Auslegung der Planunterlagen wird gleichzeitig bekanntgegeben, dass die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG für das genannte Vorhaben besteht. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben der Anlage 1, Nr. 12.2.1 der Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ des UVPG, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach § 21 Abs. 2 UVPG endet die Äußerungsfrist einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen.

IV. Auslegung der Planunterlagen

Der Planfeststellungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden während der Auslegungszeit vom **04.12.2023 bis einschließlich 03.01.2024**

in der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, 03149 Forst (Lausitz), im Fachbereich Stadtentwicklung, im Flur, 2. Obergeschoss zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Dienstzeiten möglich:

Montag	9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Auslegung dient zugleich der Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 UVPG. Entscheidungserhebliche Unterlagen gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 6 UVPG über die Umweltauswirkungen sind insbesondere:

- Erläuterungsbericht / Allgemeine Angaben (Ordner 1, Anlage 1)
- Verkehrskonzept (Ordner 1, Anlage 4.3)
- Hydrologisch-wasserhaushaltliche Untersuchungen im Zuge der Entwurfsplanung (Ordner 2, Anlage 4.6)
- Gutachterliche Stellungnahme zur pflanzenbaulichen Wirksamkeit des geplanten Deponieschutzwaldes (Ordner 3, Anlage 5.1)
- Schallimmissionsprognose nach TA Lärm (Ordner 3, Anlage 6.1)
- Staubimmissionsprognose (Ordner 3, Anlage 6.2)
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), (Ordner 3, Anlage 6.3)
- Habitat- und Potentialbewertung bzgl. Brutvögel (Ordner 3, Anlage 7.1)
- Bericht zur Einschätzung der Habitataignung für Reptilien und Amphibien (Ordner 3, Anlage 7.2)
- Artenschutzfachliche Stellungnahme mit Fotodokumentation (Ordner 3, Anlage 7.3)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) (Ordner 3, Anlage 7.4)

Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist das Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke. Bei ihr sind gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 UVPG weitere relevante Informationen erhältlich und können Äußerungen oder Fragen eingereicht werden. Insbesondere können entsprechend der Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes weitere Informationen angefordert werden.

Zusätzlich finden Sie diese Bekanntmachung im Internet auf der Webseite der Stadt Forst (Lausitz) unter <https://www.forst-lausitz.de/planungsbekanntmachungen.130750.htm> und auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt <https://lfu.brandenburg.de/info/auslegung-antragsunterlagen>.

Außerdem sind diese Bekanntmachung und die Planunterlagen gem. § 20 des UVPG über das einschlägige zentrale Internetportal, „UVP-Portal der Bundesländer“ unter <https://www.uvp-portal.de/de/node/422> einsehbar.

V. Hinweise

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können während der Auslegung der Planunterlagen und bis zum **05.02.2024** (Ende der Einwendungsfrist, § 21 Abs. 2 UVPG; maßgeblich ist der Tag des Eingangs des Einwendungsschreibens, nicht das Datum des Poststempels), bei der Stadt Forst (Lausitz), Lindenstraße 10-12, 03149 Forst (Lausitz) oder beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Referat T 16, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke Einwendungen bzw. Stellungnahmen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen sowie Stellungnahmen ausgeschlossen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 73 Abs. 4 Satz 3 und Satz 5 VwVfG), die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren; vgl. § 21 Abs. 4 UVPG.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 17 Abs. 1 VwVfG). Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, welche die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 17 Abs. 1 S. 2 VwVfG nicht entsprechen, gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 17 Abs. 2 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilte personenbezogene Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Referat T16, Landesamt für Umwelt Brandenburg Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; deponien.verfahren@lfu.brandenburg.de) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der ggf. gegebenen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten werden an den Vorhabenträger, seine mitarbeitenden Büros sowie betroffene Behörden und weitere behördeninterne Stellen zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link: <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/datenschutzhinweise-lfu.pdf>

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landesamt für Umwelt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Lausitz Energie Bergbau AG, sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Lausitz Energie Bergbau AG mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Dies bedeutet, dass auch die Personen, die Einwendungen erhoben haben, und die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können; § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 lit. a) VwVfG. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist aber jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.

Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in

dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

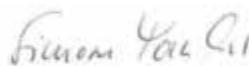
Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der gegenüber dem Vorhaben erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landesamt für Umwelt, Referat T 16, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, entschieden. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens – ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen – durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht. Der Planfeststellungsbeschluss wird der Lausitz Energie Bergbau AG und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 74 Abs. 4 S. 1 VwVfG). Sind außer an die Lausitz Energie Bergbau AG mehr als 50 Zustellungen an Einwender und diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).

Mit dem Beginn der Auslegung des Plans tritt eine Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den Plan erfassten Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme durch den Vorhabenträger wesentlich wertsteigernde oder die Errichtung der geplanten Abfalldeponie oder die geplante Erweiterung der Abfalldeponie erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die rechtmäßig vorher begonnen wurden, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

Die beantragte Planfeststellung entfaltet gemäß § 23 Abs. 2 Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg (EntGBbg) enteignungsrechtliche Vorwirkung. Ist in dem Planfeststellungsverfahren eine für die Beteiligten verbindliche Entscheidung über die Zulässigkeit und die Art der Verwirklichung des Vorhabens getroffen worden, ist diese Entscheidung, wenn sie unanfechtbar ist oder ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat, dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

Stadt Forst (Lausitz), 13.11.2023



Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin



Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus

Brückentage bei der Stadt Forst (Lausitz) zwischen Weihnachten und Neujahr

Die Stadtverwaltung Forst (Lausitz) ist:

- Mittwoch, den 27.12.2023
- Donnerstag, den 28.12.2023
- Freitag, den 29.12.2023

geschlossen.

Das Bürgeramt der Stadt Forst (Lausitz), die Bibliothek und die Touristinformation sind zusätzlich auch am Samstag, den 30.12.2023 nicht geöffnet.

Abweichend von dieser Regelung ist der Fachbereich Betriebshof, Bereich Friedhofsverwaltung am Mittwoch, den 27.12.2023 sowie Donnerstag, den 28.12.2023 zu den üblichen Dienstzeiten geöffnet. Das Archiv verschwundener Orte im Ortsteil Horno bleibt ab dem 22.12.2023 bis einschließlich 02.01.2024 geschlossen.

Brückentage für das Jahr 2024 in der Stadtverwaltung Forst (Lausitz)

- **Samstag, den 30. März 2024**
- **Freitag, den 10. Mai 2024**
- **Samstag, den 11. Mai 2024**

Ausnahme: Die Touristinformation hat an den Tagen zu den regulären Öffnungszeiten geöffnet.

- **Freitag, den 4. Oktober 2024 & Samstag, den 5. Oktober 2024**
- **Freitag, den 1. November 2024 & Samstag, den 2. November 2024**
- **Montag, den 23. Dezember 2024 bis Montag, den 30. Dezember 2024**

Ausnahme: Der Fachbereich Betriebshof, Bereich Friedhofsverwaltung haben am Montag, den 23.12.2024 und Montag, den 30.12.2024 zur Gewährleistung der gesetzlichen Bestattungsfristen geöffnet. Am Freitag, den 27.12.2024 ist eine telefonische Erreichbarkeit gewährleistet.

Stadtbibliothek bleibt geschlossen

Die Stadtbibliothek Forst (Lausitz) bleibt von Donnerstag, den 21.12.2023 bis Montag, den 01.01.2024 geschlossen. Ab Dienstag, den 02.01.2024 öffnet die Stadtbibliothek wieder regulär.

Während der Schließzeit bietet die Stadtbibliothek Forst (Lausitz) allen Kunden mit einem gültigen Benutzerausweis **Zugriff auf einen umfangreichen Bestand digitaler Medien wie E-Books, E-Audios und E-Paper. Unter www.onleihe.de/niederlausitz können Sie rund um die Uhr Medien ausleihen.**

Sie können die Dauer der Leihfrist vor Ausleihe eines Titels selbst wählen. **Elektronische Bücher und Hörbücher können für maximal 28 Tage, Filme und Musik für eine Woche, Zeitschriften für einen Tag und Zeitungen für eine Stunde als Dateien auf Ihren PC oder auf mobile Endgeräte wie E-Book-Reader, Tablets oder Smartphones heruntergeladen werden.**

Das Team der Stadtbibliothek wünscht allen Kunden ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start ins Jahr 2024!

Aktuelle Stellenangebote

Aktuelle Stellenangebote bei der Stadt Forst (Lausitz) finden Sie unter www.forst-lausitz.de / Stadt & Verwaltung/ Stellen & Ausbildung / Stellenangebote.



Schulanmeldung für das Schuljahr 2024/2025

Zum Schuljahr 2024/2025 werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September 2024 sechs Jahre alt werden.

Die Schulanmeldung erfolgt auf der Grundlage der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Bestimmung der Schulbezirke und dem Überschneidungsgebiet für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) für das Schuljahr 2024/2025 - Beschlussvorlage SVV/0625/2023. Die Schulanmeldung findet zu den unten angegebenen Terminen im Sekretariat der jeweiligen Grundschule statt.

Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin mit der Schule!

Für das kommende Schuljahr können Sie unter www.schulportal.brandenburg.de > **Antragsverfahren** > **Ü1-Verfahren** auch schon vorab eine digitale Anmeldung an der örtlich zuständigen Grundschule vornehmen.

Wichtig: Auch bei digitaler Anmeldung vorab muss das Kind in der Schule vorgestellt werden!

Zu dem Termin in der Schule bringen Sie bitte die Geburtsurkunde des Kindes, einen Nachweis über die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung, den Personalausweis der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und gegebenenfalls eine Meldebescheinigung mit. An den unten angegebenen Tagen ist auch die **Vormerkung** für den Hort möglich. Bitte beachten Sie, dass die konkrete **Anmeldung** für den Hort bis zum 31. Mai 2024 im Fachbereich Bildung und Soziales zu erfolgen hat! Weitere Informationen zur Schul- und Hortanmeldung finden Sie auf unserer Website unter **Stadt und Verwaltung** > **Was erledige ich wo?**

Gern können Sie sich auch an die zuständigen Mitarbeiterinnen in unserer Verwaltung, Frau Gebauer, Tel. 03562 989-305 und Frau Peschke, Tel. 03562 989-309, wenden.

Termine für die Schulanmeldung

Grundschule Forst Mitte

Telefon: 03562 7163

Montag, 15. Januar 2024

08:00 bis 12:00 Uhr

14:00 bis 17:00 Uhr

Dienstag, 16. Januar 2024

08:00 bis 12:00 Uhr

14:00 bis 16:00 Uhr

Grundschule Keune

Telefon: 03562 7270

Montag, 15. Januar 2024

08:00 bis 18:00 Uhr

Dienstag, 16. Januar 2024

08:00 bis 15:00 Uhr

Grundschule Nordstadt, Telefon: 03562 698080

Dienstag, 16. Januar 2024 14:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch, 17. Januar 2024 13:00 bis 17:00 Uhr

Der Fachbereich Bürgerservice informiert

Öffnungszeiten im Bürgeramt

Stadt Forst (Lausitz)

Rathaus, Lindenstraße 10 - 12, Telefon: 03562 989 530

Das Bürgeramt ist für die Besucher zu folgenden Sprechzeiten erreichbar.

Montag	9 – 13 Uhr
Dienstag	9 – 18 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9 – 16 Uhr
Freitag	9 – 13 Uhr

Das Bürgeramt ist an folgenden Samstagen von 9 – 12 Uhr geöffnet:

02.12.2023 und 16.12.2023

13.01.2024 und 27.01.2024

Öffnungszeiten Servicebüro Wohngeld

Außenstelle:

Cottbuser Str. 35 c, Telefon: 03562 989 555

Montag	9 – 12 Uhr und 14 – 16 Uhr
Dienstag	9 – 12 Uhr und 14 – 18 Uhr
Mittwoch	9 – 12 Uhr und 14 – 16 Uhr
Donnerstag	9 – 12 Uhr und 14 – 6 Uhr
Freitag	9 – 12 Uhr

Der Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ informiert

Allgemeine Informationen:

Bereits in der Ausgabe Nr. 04/2023 des Amtsblattes informierten wir über Änderungen in den Prozessen der Erhebung der Abwassergebühren. Etwas verzögert treten diese Veränderungen nun im Januar 2024 in Kraft: Für Kunden, welche im Januar 2024 aufgrund der Ablesung im Dezember 2023 eine Jahresrechnung erhalten, wird zusätzlich zur Abrechnung eine separate Vorauszahlungsanforderung für Abwasser durch die Stadt Forst (Lausitz) erstellt. In dieser werden Ihnen alle Informationen zur Umstellung mitgeteilt. Darüber hinaus erhalten Sie damit auch den Vordruck für die neue Erteilung des SEPA-Mandates für Abwasser, da sich auch die Bankverbindung zur Begleichung der Abwassergebühren ändert.

Zum aktuellen Baugeschehen: (Stand 10.11.2023)

Die Arbeiten zur Erneuerung der Schmutzwasserableitung in der Pappelstraße zwischen der Schwerinstraße und der Akazienstraße wurde fristgerecht beendet.

Die Leistungen zur Erneuerung der maschinellen Schlammmentwässerung sind vergeben. Derzeit erfolgt die Erstellung der Werksplanung, die bauliche Umsetzung der Anlage wird im 2. Quartal 2024 erfolgen.

Mit der Erneuerung der Schmutzwasserableitung in der Martinstraße werden die Arbeiten am Kanalnetz im Einzugsgebiet des Pumpwerkes Grüner Weg abgeschlossen. Die Planung liegt im Entwurf vor. Die Ausführung der Arbeiten ist ab dem 2. Quartal 2024 geplant.

Zwangsversteigerung

Amtsgericht: Cottbus

Aktenzeichen: 59 K 10-22

Versteigerungstermin: **Mittwoch, 06.12.2023, 11:00 Uhr**

Versteigerungsort: Amtsgericht Cottbus,

Thiemstraße 130, 03048 Cottbus

Saal: 022, EG

Verkehrswert: 9.100,00 EUR

Objektart: Mehrfamilienhaus

Objektanschrift: Virchowstraße 18, 03149 Forst (Lausitz)

Bitte beachten Sie die Hinweise unter: ZVG.com

(insbesondere zur Hinterlegung der Sicherheitsleistung)

Gläubiger:

Stadt Forst (Lausitz)

Ansprechpartner: Frau Wagner

Aktenzeichen: 01.09768.4 u.a.

Telefon: 03562 989 147

14. Forster Adventskalender

Die Weihnachtszeit ist eine schöne Gelegenheit, sich auf die wichtigen Dinge des Lebens zu besinnen

14. Forster Adventskalender
01. - 24. Dezember 2023

01.12.2023
16:00 - 18:30 Uhr
Rathaus Stadt Forst (Lausitz)
Lindenstraße 10-12
traditioneller Weihnachtsbaum im Rathaus
Weihnachtsbasteln mit den Erziehern
des Hortes Grundschule Forst Mitte
Popsprellen und um den Lindenplatz

02.12.2023
9:00 - 12:00 Uhr
Städtbibliothek Forst (Lausitz)
Lindenstraße 10-12
Bibliothekswihnachtsland für Groß und Klein
warme Getränke, weihnachtliche
Leckereien und Basteln kleiner
Weihnachtsgeschenke
Weihnachtsmann von 10 - 11 Uhr

03.12.2023
10:00 - 12:00 Uhr
SPD, FDP & SV Lausitz Forst e.V.
Sportplatz SV Lausitz, Spedlingsgasse 1
gemütliches Beisammensein bei
Bratwurst, Glühwein und Fußball

04.12.2023
15:00 - 17:00 Uhr
Caritas
Kontakt- und Beratungsstelle,
Kegeldamm 2
ein gemütlicher
Adventsnachmittag mit
Bratpfischmaus und
weihnächtlichem Punsch
Kennenlernen unserer
Räumlichkeiten und Angebote

05.12.2023
17:00 - 19:00 Uhr
Jende Posamenten Manufaktur
Kreuzsteiner Kirchweg 1
Jehowen 3
Führung durch die Manufaktur und
Kennenlernen des traditionellen Handwerks

06.12.2023
14:00 - 17:00 Uhr
Naëmi-Wilke-Stift
Erziehungs- und
Familienberatungsstelle,
Frankfurter Straße 21
Bastelangebot mit Kaffee
und Tee und einer Führung
durch unsere Beratungsstelle

1. Advent
03.12.2023
10:00 - 12:00 Uhr
SPD, FDP & SV Lausitz Forst e.V.
Sportplatz SV Lausitz, Spedlingsgasse 1
gemütliches Beisammensein bei
Bratwurst, Glühwein und Fußball

Nikolaus
06.12.2023
14:00 - 17:00 Uhr
Naëmi-Wilke-Stift
Erziehungs- und
Familienberatungsstelle,
Frankfurter Straße 21
Bastelangebot mit Kaffee
und Tee und einer Führung
durch unsere Beratungsstelle

www.forst-lausitz.de

In der Rosenstadt Forst (Lausitz) öffnet sich im Dezember an jedem Tag ein Türchen, hinter dem sich verschiedene weihnachtliche Überraschungen verbergen.

Die Stadt Forst (Lausitz) veranstaltet vom 1. bis 24. Dezember den nunmehr 14. Forster Adventskalender. Dabei öffnen Forster Unternehmen, Institutionen, Kirchengemeinden und Einrichtungen ihre Türen, um auf die Adventszeit und das Weihnachtsfest einzustimmen. Eine schöne Möglichkeit, in den Genuss eines liebevoll gestalteten Programmes zu kommen und einen kurzen Einblick hinter die Kulissen zu erhalten.

Die einzelnen Kalendertürchen werden täglich auf der Internetseite der Stadt Forst (Lausitz) unter www.forst-lausitz.de präsentiert. Die Flyer mit den einzelnen Türchen werden zum Mitnehmen an den Veranstaltungsorten und in weiteren Einrichtungen (Touristinformation, Stadtbibliothek, Schwimmhalle und Bürgeramt) angeboten.

Der 14. Forster Adventskalender wird in diesem Jahr im Rahmen des Bundesprogrammes Demokratie leben! gefördert.

Nachfolgend die Termine und Standorte:

1. Dezember 16:00 - 18:30 Uhr

Rathaus Stadt Forst (Lausitz), Neues Rathaus, Lindenstraße 10 - 12
Traditioneller Weihnachtstee im Rathaus, Weihnachtsbasteleien und Ponyreiten

2. Dezember 09:00 - 12:00 Uhr

Stadtbibliothek Forst (Lausitz), Lindenstraße 10 - 12
Bibliothekweihnachtsland für Groß und Klein, Basteln

3. Dezember 10:00 - 12:00 Uhr

SPD, FDP & SV Lausitz Forst e.V., Sportplatz SV Lausitz Forst e.V., Sperlingsgasse 11
Gemütliches Beisammensein bei Bratwurst, Glühwein und Fußball

4. Dezember 15:00 - 17:00 Uhr

Caritas, Kontakt- und Beratungsstelle Kegeldamm 2
Adventsnachmittag mit Bratpfelschmaus und weihnachtlichem Punsch

5. Dezember 17:00 - 19:00 Uhr

Jende Posamenten Manufaktur, Keunescher Kirchweg 3
Führung durch die Manufaktur und Kennenlernen des traditionellen Handwerks,

6. Dezember 14:00 - 17:00 Uhr

Naëmi-Wilke-Stift, Erziehungs- und Beratungsstelle, Frankfurter Straße 21
Bastelangebot mit Kaffee und Tee, Führung durch die Beratungsstelle

7. Dezember 17:00 - 19:00 Uhr

Stadtwerke Forst GmbH, Euloer Straße 90
Vorweihnachtliches After-Work mit Weihnachtspunsch, Grillwurst und Besichtigung der neuen Geschäftsräume, Plätzchenbacken, weihnachtliche Geschichten lauschen

8. Dezember 16:00 - 18:00 Uhr

Ambulanter Hospiz- und Palliativdienst der Malteser & Tagespflege des Friedenshaus, Magnusstraße 6
Adventsgeschichten für Groß und Klein, Bastelstrecke und ein Angebot an Stricksachen

9. Dezember 16:00 - 18:00 Uhr

Fraktion Gemeinsam für Forst, Kaiserliches Postamt, Berliner Straße 19 - 23
Bei Plätzchen, Apfelkinderpunsch und Glühwein ein kleines Kulturprogramm von Kindern bewundern, Quizrunde, Basteln von Wunschzetteln und Tanzanimationen

10. Dezember 14:00 - 18:00 Uhr

Smart-City Forst | Quartier am Berliner Platz, Cottbuser Str. 16a - 20
Weihnachtliches Gebäck und Getränke, Weihnachtsbasteleien für Groß & Klein, Musik

11. Dezember 16:00 - 18:00 Uhr

Archiv verschwundener Orte & Brandenburgisches Textilmuseum
Archiv verschwundener Orte, OT Horno, An der Dorfau 9
Besichtigung der Ausstellung „Archiv verschwundener Orte“, Basteln bei Tee und Gebäck

12. Dezember 16:00 - 19:00 Uhr

NIX e.V., Räumlichkeiten des Schulprojektes, Berliner Straße 3
Kreatives Beisammensein mit Weihnachtsbastelei, Riesen-Jenga, Holzbausteinecke, LegoB, ASTELecke

13. Dezember 17:00 - 18:00 Uhr

Paul Gerhardt Werk & Familien- und Nachbarschaftstreff, Wohnstätte „Der Wohnhof“, Gubener Straße 104a
Bastelangebot bei Weihnachtsgebäck und Tee, Aufwärmen an der Feuertonne mit Stockbrot, Besuch unseres Streichelzoos

14. Dezember 16:00 - 18:00 Uhr

Diakonie Pflege Forst gGmbH, Diakonie Tagespflege Bethanien, Otto-Nagel-Straße 1a
Bei Weihnachtsgebäck, Punsch, Kaffee und Tee weihnachtlicher Musik, Gedichten und Geschichten lauschen und adventlichen Basteleien herstellen

15. Dezember 16:00 - 18:00 Uhr

RBW - Rehnsdorfer Betreutes Wohnen, Wohnstätte Taubenstraße, Taubenstraße 30
Genuss der Vorweihnachtszeit bei Feuerschale, Stockbrot und musikalischer Live-Unterhaltung ein weihnachtliches Kinoerlebnis für die Kleinen

16. Dezember 14:30 - 17:00 Uhr

ZAK e.V., Metzger Straße 3
Adventskaffee mit musikalischer Begleitung

17. Dezember 16:00 - 17:00 Uhr

Katholische Kirche Herz-Jesu, Katholische Kirche Herz-Jesu, Kirchstraße 5
Bei adventlichem Kerzenschein besinnliche Orgelklänge mit bekannten und unbekanntem Melodien genießen eine Möglichkeit, für kurze Zeit dem Vorweihnachtsrummel zu entfliehen

18. Dezember 14:00 - 17:00 Uhr

Tannenhof Berlin-Brandenburg gGmbH, Suchtberatung Forst, Kleine Amtsstraße 2
Kennenlernen bei Kakao, Tee, Kaffee und Plätzchen, Angebot einer kleinen Mitmachaktion

19. Dezember 16:00 - 18:00 Uhr

Bundespolizeiinspektion Forst (Lausitz), Bahnhofstraße 53
Eigenes „Fahndungsfoto“ mit Fingerabdruck, Bastelstraße und vieles mehr ...

20. Dezember 15:00 - 17:30 Uhr

Evangelische Grundschule Forst, Cottbuser Straße 151
Gebastelte Angebote der Schüler und eine kulinarische Versorgung

21. Dezember 16:00 - 18:00 Uhr

Volkssolidarität Spree-Neiße, Tagespflege Spätherbst, Cottbuser Straße 35e
Bastelangebot und gemeinsames Backen von Weihnachtsplätzchen bei musikalischer Begleitung

22. Dezember 15:00 - 18:00 Uhr

BQS - Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH Döbern, BQS, Metzger Straße 3
Mit allen Sinnen in Weihnachtsstimmung kommen
„Last Minute““ Weihnachtsgeschenke in der Holz- und Spielzeugwerkstatt“

23. Dezember 15:00 - 18:00 Uhr

Schwimmhalle Forst (Lausitz), Jahnstraße 1a
Gemütliches Beisammensein bei weihnachtlichen Naschereien, Heißgetränken, Musik, Puzzeln und Ausmalbildern

24. Dezember 15:00 - 16:00 Uhr

Evangelische Gesamtkirchengemeinde Region Forst (Lausitz), Stadtkirche St. Nikolai, Am Markt 1
Christvesper - alte Weihnachtslieder singen, den Kinderchor „Chorwürmer“ mit dem Musical „Am Himmel geht ein Fenster auf“ hören und gemeinsam beten

Herzlich willkommen zu dieser schönen Aktion im Advent!

Advent, Advent,
ein Lichtlein brennt... ..aber bei der Feuerwehr
brennt der ganze Baum

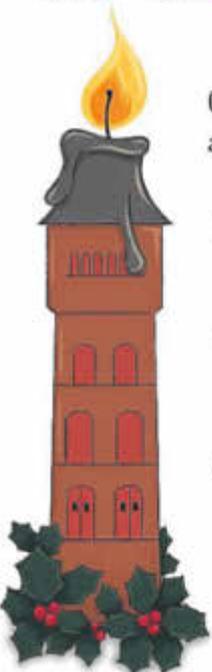
zum
II. ADVENTSLEUCHTEN

laden wir euch ein

03.12.2023 in der
ab 15 Uhr Promenade

- ★ mit kleinen Feuerwehr-Vorführungen
- Der Weihnachtsmann
- ★ entzündet den höchsten Baum von Forst
- Für Verpflegung ist gesorgt mit
- ★ Glühwein & Tee
Bratwurst & Crêpes

**EURE FEUERWEHR,
FORST (LAUSITZ) STADT
FREUT SICH AUF EUCH**


„Fassaden im Advent“ und Advents- und Weihnachtsliedersingen**Stadtkirche St. Nikolai lädt zum 2. Adventswochenende ein***Festliche Illuminationen an der Stadtkirche St. Nikolai**Foto: PatLografie, Patrick Lucia*

Die Stadtkirche St. Nikolai ist am zweiten Adventswochenende Schauplatz, um sich besinnlich in die Vorweihnachtszeit einzustimmen.

Am Samstag und Sonntag wird die Kirche von 16 bis 20 Uhr mit beeindruckendem Lichtspiel und wechselnden Motiven beleuchtet. Sie ist bereits zum 4. Mal ein vorweihnachtlicher Höhepunkt mitten in der Stadt.

Gekrönt wird der Adventssonntag am 10. Dezember 2023 ab 16 Uhr mit dem traditionellen Advents- und Weihnachtsliedersingen der Forster Chöre. Die Evangelische Kirchengemeinde und die Stadt Forst (Lausitz) laden bereits zum 28. Mal ein.

Es erklingen weihnachtliche Lieder sowie Musikstücke zum Zuhören und Mitsingen von den Chören:

- „Chorwürmer“ der evangelischen Kirchengemeinde
- Forster Männergesangverein 1832 e.V.
- Männergesangverein Noßdorf 1886 e.V.
- 1. Forster Frauenchor e.V.
- Chorgemeinschaft Männergesangverein Sacro e.V./ Männerchor 1888 e.V. Groß Bademeusel
- Bläserchor der evangelischen Kirche
- Sopranistin Meike Funken und Elisabeth Engwicht (Klavier)

Die Worte zum Advent spricht Pfarrer Tobias Jachmann.

Der Eintritt ist frei. Eine Spende wird gern entgegengenommen.

Forster Weihnachtsmarkt am 3. Adventswochenende vom 14. bis 17. Dezember 2023 täglich ab 14 Uhr mit Livemusik

*Besinnliche Stimmung auf dem Forster Weihnachtsmarkt**Foto: Bettina Fortounas*

Am 3. Adventswochenende lädt der traditionelle Forster Weihnachtsmarkt mit weihnachtlich kulinarischen Angeboten, Geschenkartikeln und einem abwechslungsreichen Bühnenprogramm zu einem Spaziergang rund um die Stadtkirche St. Nikolai ein.

Der Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) informiert**Weihnachtskonzert des Landespolizeiorchesters in der Stadtkirche St. Nikolai am 1. Dezember 2023***Landespolizeiorchester zu Gast in der Stadtkirche St. Nikolai**Foto: Michael Lüders*

Das Landespolizeiorchester Brandenburg hat sich zu einem modernen und vielseitigen Unterhaltungsorchester entwickelt. Das Repertoire reicht von großen bläusersinfonischen Originalwerken über Oper, Operette und Musical bis hin zu Cross-Over-Projekten aus Pop, Rock und Jazz.

Das über 40-köpfige Orchester, inklusive seines Kammermusikensembles, zählt zu den führenden Berufsblasorchestern in der Bundesrepublik Deutschland. Unter der Leitung von Christian Köhler absolviert das Orchester jährlich weit über 200 Konzerte.

Termin: Freitag, den 01.12.2023
Uhrzeit: Einlass 16:30 Uhr, Beginn 17:00 Uhr
Ort: Stadtkirche St. Nikolai Forst (Lausitz),
Am Markt in 03149 Forst (Lausitz)
Eintritt: kostenfrei, um eine Kollekte wird gebeten

Zahlreiche regionale Künstler, Kindergruppen und Vereine unterhalten mit Gesang, Instrumentalmusik, Rezitationen und vielem mehr. Erleben Sie jeden Tag auf der Bühne Livemusik.

Täglich ab 15:00 Uhr besucht der Weihnachtsmann den Forster Weihnachtsmarkt und sorgt mit kleinen Naschereien für leuchtende Kinderaugen.

Doch es gibt noch viel mehr rund um die Stadtkirche St. Nikolai zu entdecken. Das Bonhoeffer Café bietet am Samstag von 15 bis 18 Uhr ein Bastelangebot für Kinder an. Sonntag verwandelt sich das Bonhoeffer Café in ein Kitakino. „DIE WELT DER TRAUMTIERE“ sind 5 Kurzfilme aus Argentinien, Slowenien, Frankreich und Italien und laden ein in eine fantastische Welt der Animation.

Heißer Glühwein, Punsch, gebrannte Mandeln und herzhaft Bratwürste – der Duft von Weihnachten liegt in der Luft. An festlich geschmückten Ständen und Hütten warten nicht nur Klassiker wie Stollen und Baumkuchen, Crêpes und Waffeln oder verschiedene Grillspezialitäten von regionalen Händlern. Probieren Sie sich durch eine Vielfalt von Köstlichkeiten, wie Stroganoff, Piroggen, French Hot Dogs oder Anti Pasti und auch originelle Getränke, wie zum Beispiel Glühbier oder Honigmet.

PROGRAMM

Donnerstag, 14.12.2023 | 14 – 20 Uhr

14:00 Uhr Eröffnung des Weihnachtsmarktes durch die Bürgermeisterin der Stadt Forst (Lausitz) Simone Taubenek, Pfarrer Tobias Jachmann, Gewerbevereinsvorsitzenden Jörg Makowski und dem Weihnachtsmann.

Musikalisch umrahmt vom Spatzenchor der evangelischen Integrationskita „Talitha kumi“

15:00 Uhr Swinging Christmas mit dem Saxophonisten Frank Widzowski

17:00 Uhr Festlich-beschwingte Stimmung mit der **Liveband PrimaKlima**

Freitag, 15.12.2023 | 14 – 21 Uhr

Forster Kinder tanzen, singen und rezitieren Gedichte zur Weihnachtszeit.

14:30 Uhr Hort Sonnenstadt und der Familien- und Nachbarschaftstreff des Paul Gerhardt Werkes

15:00 Uhr Kinderhaus „Am Wasserwerk“

15:45 Uhr Kita Fröbel Kinder e.V.

16:30 Uhr Kinderhaus „Archimedes“

18:00 Uhr Die **Afterwork Christmas Party** verspricht einen entspannten und fröhlichen Abend bei Livemusik mit **Mr. SaxoBeatz**

Samstag, 16.12.2023 | 14 – 21 Uhr

Forster Chöre lassen stimmungsvolle Volks- und Weihnachtslieder im vielschichtigen Gesang erklingen.

15:00 Uhr Chorgemeinschaft Männergesangsverein Sacro e.V./ Männerchor Groß Bademeusel 1888 e.V.

15:45 Uhr 1. Forster Frauenchor

16:30 Uhr Noßdorfer Männergesangsverein e.V.

17:15 Uhr Forster Männergesangsverein 1832 e.V.

18:00 Uhr Die Rock- und Partyband aus Cottbus **FamilySound** taucht die Bühne in den musikalischen „Weihnachtszauber“

Sonntag, 17.12.2023 | 14 – 20 Uhr

15:00 Uhr Wolfgang Dannat - Der „Spree-Neiße Ire“ auf dem Forster Weihnachtsmarkt

16:00 Uhr Familienprogramm moderiert von Saskia Stahn-Pfeiffer

Wette der 31. Forster Rosenkönigin Jacqueline I. **„Auf die Mütze fertig los“**

Weihnachten mit **Liane und Benny** – eine lustige Weihnachtsshow nicht nur für kleine Leute

18:15 Uhr **Michelle Bönisch** mit ihrem Weihnachtsprogramm „Schneeflocken tanzen“

Änderungen vorbehalten. Das aktuelle Programm finden Sie auf www.forst-lausitz.de

Auf die Mütze – fertig – los!

AKTION zum Weihnachtsmarkt

Die 31. Forster Rosenkönigin, Jaqueline I., möchte das 110. Jubiläumsjahr des Ostdeutschen Rosengartens mit einer spektakulären Aktion beenden. Sie hat angekündigt, aus dem Reich der Rosen in die Innenstadt zu kommen, um den Forster Weihnachtsmarkt zu besuchen. Nicht einfach so, denn eine Königin ist immer für eine Überraschung gut.

Am Sonntag, den 17. Dezember 2023 um 17.30 Uhr möchte Jaqueline I. 110 Kinder, mit einer Weihnachtsmütze verkleidet, begrüßen. Den Forster Weihnachtsmann hat sie in die Pflicht genommen und er wird für jedes Kind eine kleine Überraschung parat haben. Damit auch alles korrekt verläuft, werden die kleinen Besucher von unseren Wichteln gezählt. Es wird eigens dafür eine Zählstelle ab 16 Uhr auf dem Weihnachtsmarkt, nahe Bühne, eingerichtet. Bitte melden Sie ihr Kind dort an!

Nach dem Motto: Auf die Mütze – fertig – los! startet die Aktion in der Zeit von 16:00 – 17:30 Uhr an der Bühne des Forster Weihnachtsmarktes! Das Warten bis zum Ergebnis wird ab 16:00 Uhr mit einem Bühnenprogramm für unsere Kleinsten versüßt. Weihnachtsmützen können auch noch in letzter Minute vor Ort erworben werden.

Weihnachtsgeschenkidee für den Ostdeutschen Rosengarten Forst (Lausitz)

Dauerkartenvorverkauf für die Saison 2024 gestartet



Dauerkarte für die Rosengartensaison 2024 Foto: linaMEDIA

Sie sind auf der Suche nach einem schönen Geschenk für Ihre Liebsten? Verschenken Sie doch einen unvergesslichen Tag im Ostdeutschen Rosengarten.

Die Jahreskarte für die Rosengartensaison 2024 ist bereits jetzt zum Vorverkaufspreis erhältlich. Eine Dauerkarte für Erwachsene kostet im Vorverkauf zum Beispiel 30,00 Euro (statt regulär 36,00 Euro). Die Dauerkarten gelten während der gesamten Rosengartensaison vom Mai bis zum September 2024, inklusive der Rosengartenfesttage vom 28. bis 30. Juni.

Um den Tag perfekt zu machen, haben Sie die Möglichkeit, per Gutschein eine besondere Führung zu verschenken. Wie wäre es mit einer romantischen Nachtführung, einer Führung bei Morgentau oder einer Parkführung im Rosenmeer? Oder Sie sichern sich einen Platz zu einer speziellen Führung, wie bei einer Schatzsuche speziell für Kinder oder beim Rosenseminar.

Bei der Auswahl können Sie Ihren Liebsten mit einem passenden Highlight aus dem Ostdeutschen Rosengarten definitiv eine Freude machen.

Die Gutscheine sind auf der Webseite www-rosengarten-forst.de/online-tickets buchbar.

Mehr Infos in der Touristinformation Forst (Lausitz)

Cottbuser Str. 10

03149 Forst (Lausitz)

Telefon: 03562 989-350

E-Mail: info@forst-information.de

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 17:00 Uhr

Freitag von 09:00 bis 15:00 Uhr

Ausblick:

rosenstadt forst
lausitz

Neujahrskonzert

1. Januar 2024, 17:00 Uhr

Stadtkirche St. Nikolai

mit Saxophonist Matthias Wacker & Friends und dem Programm 80`s Only



Veranstalter:
Stadt Forst (Lausitz)
Evangelische Kirchengemeinde, www.kirche-forst.de

Der Eintritt ist frei.
Kollekte erbeten.

www.forst-lausitz.de

Qualität und Service auf höchstem Niveau


Im Bild v. r. n. l.: Prof. Dr. Jörg Steinbach, Minister für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg, Diana Priel, Teamleiterin Marketing & Tourismus, Stefan Palm, Werkleiter des Eigenbetriebes Kultur Tourismus Marketing und Parkmanager Ostdeutscher Rosengarten und Ludger Weskamp, Geschäftsführender Präsident Ostdeutscher Sparkassenverband Foto: photothek GbR

Der Ostdeutsche Rosengarten erhält die Auszeichnung mit dem ServiceQualität Deutschland Siegel

Der Ostdeutsche Rosengarten hat als erster Park in Brandenburg und erster Rosengarten Deutschlands die begehrte 3-Stufen Q-Zertifizierung erhalten.

Die Verleihung der Zertifizierung fand am 12. Oktober 2023 im Rahmen des Sparkassen-Tourismusbarometer in Berlin Hoppegarten statt.

Das Q-Zertifikat steht für Qualität und Service - und das auf höchstem Niveau. Es ist ein Schulungs- und Zertifizierungsprogramm von „Service Qualität Deutschland“, das vom Deutschen Tourismusverband Service GmbH ins Leben gerufen wurde.

Ziel sind zufriedene Gäste, die den Ostdeutschen Rosengarten begeistert weiterempfehlen!

Um das bundesweit anerkannte Qualitätssiegel Q für Service Qualität zu erhalten ist es nötig, mit Hilfe des Q-Programms betriebinterne Schritte zu analysieren und Prozesse zu optimieren.

Es werden Ideen und Maßnahmen entwickelt, um den Service für die Gäste nachhaltig zu verbessern.

Der Eigenbetrieb Kultur Tourismus Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) hat sich im letzten Jahr intensiv mit den Arbeitsabläufen und den Kundenerwartungen des Ostdeutschen Rosengartens beschäftigt. Es wurde aus der „Brille des Gastes“ die Arbeitsabläufe analysiert, qualitätsrelevante Themenbereiche geprüft, Gäste direkt befragt und ein neutraler zertifizierter Service-Experte (Auditor) eingeladen. Aus diesen Prozessen wurden eine Reihe von Maßnahmen entwickelt, die die Servicequalität im Ostdeutschen Rosengarten verbessern sollen und nun schrittweise umgesetzt werden.

Die Forster Touristinformation verteidigt erfolgreich die „i“ Marke


Die Mitarbeiterinnen Stina Zimmermann, Silvia Pielenz und Romy Schramm (v. l. n. r.) freuen sich über die Auszeichnung und begrüßen weiterhin die Gäste mit Freude und Qualität. Die Touristinformation wird vom Eigenbetrieb Kultur Tourismus Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) betrieben.
Foto: EBKTM

Das weiße i auf rotem Grund und der Zusatz „Geprüfte Touristinformation – zertifiziert vom Deutschen Tourismusverband e.V.“ darf weiter für 3 Jahre für den Gast sichtbar in der Forster Touristinformation verwendet werden. In einem Prüfverfahren wurden anhand von 40 Kriterien die Angebots- und Leistungsqualität der Touristinformation aus der Sicht des Gastes anhand eines standardisierten und bundesweit einheitlichen Kriterienkatalogs unter die Lupe genommen.

„Die Kompetenz- und Aufgabenfelder von modernen Touristinformationen lassen sich heutzutage nicht auf einfache Service-Anfragen der Gäste reduzieren. Mit der Zeit haben sich viele Anforderungen in Bezug auf die Leistungen gesteigert, die Gäste erwarten beste Ausstattungs-, Informations- und Servicequalität.“ so der Deutsche Tourismusverband.

Die Forster Touristinformation konnte neben der kompetenten Beratung über die Forster Region nun auch in Bezug auf digitale Medienangebote punkten. Ein digitales Pult neben dem Counter unterstützt visuell bei der Gästebetreuung. Auch die Lademöglichkeiten für mobile Endgeräte und e-Bikes sind neu auf der Liste der Pluspunkte. Auch wenn der Verkaufsbereich als verhältnismäßig klein bewertet wurde, ist die Angebotsvielfalt für kleine und große Mitbringsel aus der Stadt sehr vielfältig.

Notfallboxen für das Stadtarchiv



Archivleiterin Elena Boßmeyer beim Aufbau der Notfallboxen
Foto: Stadt Forst (Lausitz)

Das Stadtarchiv der Stadt Forst (Lausitz) ist einen weiteren wichtigen Schritt in Richtung „Notfallmanagement“ gegangen.

Neben dem vorgesehenen Beitritt zum „Notfallverbund Kulturgutschutz Cottbus-Spree-Neiße“, wurden Notfallboxen angeschafft.

Die mit Fördermitteln der „Koordinierungsstelle für die Erhaltung des schriftlichen Kulturguts“ (kurz KEK) finanzierten Boxen, bieten dem Stadtarchiv eine größere Absicherung im Auftreten eines Notfalls.

Trotz aller Präventivmaßnahmen und der gebotenen Einhaltung der geforderten Sicherheitsvorkehrungen sind Archive nicht vor unvorhersehbaren Ereignissen gefeit. Vor allem Wasserschäden, kleinere Havarien verursacht durch Rohrbrüche, können in jedem Archiv auftreten. Die Boxen sollen dabei helfen, schützende Maßnahmen im Notfall mit dem richtigen Werkzeug zu unterstützen.

Die Notfallboxen umfassen ein umfangreiches Equipment, dazu gehören u. a. Schutzanzüge, Handschuhe, Warnwesten, eine Kabeltrommel.

Vereine

Familien- und Nachbarschaftstreff Paul-Gerhard-Werk informiert

Monatsplan Dezember

Familientreff

Monatsplan Dezember

(Änderungen möglich, alle Angebote unter Vorbehalt)



01.12. (Fr.)	10.00 Uhr	Töpferangebot ganztägig- Glasieren -Unkosten nach Materialverbrauch-
04.12. (Mo.)	15.00 Uhr	Kleine Weihnachtsbasteleien -Unkosten nach Materialverbrauch-
05.12. (Die.)	14.30 Uhr	Laubsägeangebot Erwachsene und Kinder (ab 7 Jahre) - Gestalten- -Unkosten nach Materialverbrauch-
06.12. (Mi.)	14.00 Uhr	Horttöpfeln- Arbeit mit Ton
	14.30 Uhr	Handarbeitstreff-Flinke Häkelnadel
07.12. (Do.) (und 14.12.)	14.00 Uhr	Probe Nordstädter Kinderchor- im Treff-
	15.30 Uhr	Musikschule im Treff
	15.30 Uhr	zum Spielen geöffnet... kleiner Raum
08.12. (Fr.)	15.00 Uhr	Brettspielnachmittag
10.12. (So.)	15.00 Uhr	Piccolo Theater- Peter und der Wolf- - Info's dazu im Treff -
11.12. (Mo.)	15.00 Uhr	Sport und Spiel in der Turnhalle
12.12. (Die.)	15.30 Uhr	Yogaangebot
13.12. (Mi.)	14.00 Uhr	Horttöpfeln- Glasieren (unter Vorbehalt)
	15.00 Uhr	Wunschbaumgeschenkeübergabe in der Stadtkirche
	17.00 Uhr	Adventstürchen im Wohnhof des PGW (Gubener Straße 104a)
15.12. (Fr.)	9.30 Uhr	Sozialarbeitertreffen
	14.30 Uhr	Auftritt Nordstädter Kinderchor auf dem Forster Weihnachtsmarkt
18.12. (Mo.)	14.00 Uhr	Auftritt Nordstädter Kinderchor in der Begegnungsstätte DRK
19.12. (Die.)	15.00 Uhr	Weihnachtsfeier im Treff (bitte anmelden- Plätze begrenzt)

**Der Familientreff bleibt vom 20.12.2023- 05.01.2024 geschlossen.
Wir wünschen frohe Weihnachten und einen guten Start ins Jahr 2024.
Bitte bleiben Sie/ bleibt ihr gesund und munter.**



Kontakt:

Frankfurter Straße 48, 03149 Forst (Lausitz)
Telefon: 03562 691281
E-Mail: familientreff-forst@pagewe.de



Alles aus einer Hand!

OFFICE-PRODUKTE | KARTEN | FLYER | KALENDER | BROSCHÜREN | BLÖCKE | GASTRO-ARTIKEL | SCHREIBUNTERLAGE U. V. M.

Anfragen & Preisangebote: agentur.herzberg@wittich.de



Der Polizeisportverein 1893 e.V. informiert



02. Dezember 2023
16:00 Uhr * Einlass 15:30 Uhr

Singen statt Radeln

Rad- und Reitstadion
Forst (Lausitz)

Wir laden ein zum gemeinsamen
Weihnachtsliedersingen
 auf der Westtribüne im Rad- und Reitstadion.
 Forster Chöre unterstützen uns beim Singen. Nicht
 textsicher? Gar kein Problem, wir verteilen ein
 Liederheft vor Ort.

Wir freuen uns auf euch!
 Danke für's Mitsingen!

Es lädt ein:
 Polizeisportverein 1893 Forst e.V.
 Spremberger Str. 125
 03349 Forst (Lausitz)
 Telefon: 03562 43 03 990
 E-Mail: info@psv-forst-lausitz.de

Logo: rosenstadt forst lausitz

Tierschutzverein Forst und Umgebung

Am Pferdegarten 06, Forst
 Sprechzeiten: Do. 15 bis 17 Uhr
 Telefon: (03562) 983023

„Wir sind Einsatzstelle im Bundesfreiwilligendienst (BFD).“
 Hier engagieren sich Menschen für das Allgemeinwohl, so auch
 für den Tierschutz.

Im Gegensatz zu den Jugendfreiwilligendiensten ist der BFD auch
 für Erwachsene über 27 Jahren bis XX Jahren offen.

Das gezahlte Taschengeld wird nicht bei anderen Einkommensarten
 angerechnet und ist steuerfrei.



Foto: privat Tierschutzverein e. V. Forst und Umgebung

*Lola (Hündin) Mischling 4 Jahre *

Lola ist leider wieder im Tierheim. Gesundheitliche Probleme der Halter zwingen die Besitzer schweren Herzens den Hund wieder zurückzubringen. Lola ist eine 3-jährige Mischlingshündin und bereits kastriert. Eigentlich ein Einzelhund, aber im Tierheim verstand sie sich gut mit der bereits vermittelten Hündin Tammy und jetzt ist sie zusammen mit Straya. Sie geht super gern spazieren, ist stubenrein. Kinder sollten schon größer sein, denn da entscheidet die Sympathie. Wer verliebt sich in Lola?

Unsere laufend aktualisierten Bestand an Tieren finden Sie unter www.tierheim-forst-lausitz.npage.de oder www.facebook.com/tierschutzforst

Bitte geben Sie einem Tier aus dem Tierasylheim eine Chance.

Bitte engagieren Sie sich für den Erhalt des Tierasylheims durch:

- Spenden für das Tierheim
- Futterspenden
- Patenschaften für die Tiere

Sie wählen die Spendenhöhe und -dauer nach Ihren Wünschen aus.

Unsere Spendenkonten:

Sparkasse Spree-Neiße: IBAN DE09 1805 0000 3402 1002 81
 Volksbank Spree-Neiße e.G.: IBAN DE56 1809 2744 0002 0329 96

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster)
Amtske łopjeno za Město Baršć (Łužyca)/Radnicowe łopjeno
 Auflage: 11.000

Herausgeber: Stadt Forst (Lausitz) Města Baršć (Łužyca) · Die Bürgermeisterin, Lindenstraße 10 - 12 · 03149 Forst (Lausitz),
 Tel.: (03562) 989-0/989-102, Fax: (03562) 989103 · Internet: www.forst-lausitz.de, E-Mail: s.joel@forst-lausitz.de

Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Forst (Lausitz) kostenlos zugestellt. Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) kann zusätzlich auf der Homepage der Stadt Forst (Lausitz) unter www.forst-lausitz.de (Stadt & Verwaltung/Aktuelles/Amtsblatt) eingesehen werden und liegt ab dem jeweiligen Erscheinungstag im Verwaltungsgebäude in der Lindenstraße 10 - 12 im Bürgeramt der Stadt Forst (Lausitz) aus. Interessenten und Bürger, welche nicht im Verbreitungsgebiet wohnen, haben die Möglichkeit über die LINUS WITTICH Medien KG Herzberg das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) zu abonnieren.

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG Herzberg · 04916 Herzberg · An den Steinenden 10 · Telefon (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich und den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG · Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan · www.wittich.de/agb/herzberg

Liquidation Verein Jagdhornbläsergruppe Forst (Lausitz) e. V.

Der Verein Jagdhornbläsergruppe Forst (Lausitz) e. V. ist am 20.12.2021 aufgelöst worden.

Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator/ Liquidatorin anzumelden:

Manfred Thumann

Jocksdorfer Str. 1, 03149 Wiesengrund OT Gahry

Fred Jakob

Urwaldstraße 22, 03149 Forst (Lausitz)

Dieter Koch

Urwaldstraße 16, 03149 Forst (Lausitz)

Ines Mettke

Klinger Weg 8, 03149 Forst (Lausitz)

Sonstiges

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.

BETREUUNG UND VORSORGE FESTLEGEN

Was passiert, wenn man seine Angelegenheiten aufgrund einer Krankheit oder Behinderung einmal nicht mehr selbst regeln kann? Vorsorgevollmachten sind ein gutes Mittel, um im Vorfeld zu bestimmen, welche Vertrauensperson sich in dieser Situation um Ihre Belange kümmern soll.

Immer häufiger kommt es jedoch vor, dass Menschen niemanden in ihrem persönlichen Umfeld haben, der diese Aufgabe übernehmen könnte, weil sie zum Beispiel alleinstehend oder kinderlos sind.

Auch in diesem Fall kann vorgesorgt und mit einer Betreuungsverfügung im Vorfeld festgelegt werden, wer im Notfall später die Betreuung übernehmen soll - ehrenamtlich oder auch beruflich.

Die Betreuungsvereine unterstützen viele ehrenamtliche Betreuer in ihrer Aufgabe, können diese vermitteln oder Betreuungen auch selbst übernehmen.

Der Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e.V. berät Sie gerne umfassend zu diesem Thema und hält Vordrucke von Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen bereit. Das Angebot ist kostenfrei.

Erreichbarkeit:

Betreuungsstelle Forst des Betreuungsverein
Lebenshilfe Brandenburg e. V.:

Cottbuser Str. 5 in 03149 Forst (Lausitz)

Tel. 03562 2307 oder Mail: forst@lebenshilfe-betreuungsverein.de

Weitere Informationen unter www.lebenshilfe-betreuungsverein.de

Kontakt- und Beratungsstelle für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

Caritas-Dienststelle Forst

Kegeldamm 2

03149 Forst (Lausitz)

Das aktuelle Programm ist zu erfragen per Telefon, Mail oder Homepage.

Tel.: 03562 669808

Fax: 03562 6989989

E-Mail: KBS.Spree-Neisse@caritas-goerlitz.de

Online-Beratung: <https://beratung.caritas.de>

Gruppenzeiten KBS Forst

Montag, Dienstag und Donnerstag: 12 bis 16 Uhr

Mittwoch: 10 bis 16 Uhr

Freitag: 9 bis 14 Uhr

Netzwerk Gesunde Kinder Spree-Neiße



Elternwissen – Sicher im Auto unterwegs von Anfang an

Online-Fragestunde „Babyschalen und Kinderautositze“

27. November 2023, 19:00 – 20:30

Wir tauschen uns online zu vielen Themen aus: Tipps zum sicheren Autofahren in der Schwangerschaft, sichere Babyschalen, Tipps für die Auswahl der Babyschale und der Folgesitze, Passt diese in mein Auto, wie befestige ich den Kindersitz sicher im Auto, wie gurte ich mein Kind korrekt im Kindersitz an, 15 Monate rückwärtsgerichtet Pflicht? Mein Kind mag nicht in seinem Kindersitz sitzen, neue oder gebrauchte Kindersitze, Verkaufsverbot alte Norm...

Bestandteile: PowerPoint, Videos und Kindersitze vor Ort
Wann und wo? Am 27. November von 19:00 – 20:30 Uhr
online per webex

Leitung: Silke Klein ADAC Moderatorin

Kosten: kostenfrei,

Anmeldeinformationen: Kennnummer und Passwort werden zwei Wochen vorher auf der homepage „Kids-unterwegs.de“ veröffentlicht

Weitere Infos: www.netzwerk-gesunde-kinder.de

Hilfetelefon

Für Hilfe suchende oder betroffene Frauen ist ein vom Bundesministerium und Bundesamt gefördertes **HILFETELEFON** freigeschaltet, welches **vertraulich und kostenfrei** rund um die Uhr angerufen werden kann.

Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ berät zu allen Formen von Gewalt auch online auf www.hilfetelefon.de.



Die Beratung erfolgt anonym, vertraulich, barrierefrei und in 17 Fremdsprachen. Auf Wunsch vermitteln die Beraterinnen an eine Unterstützungseinrichtung vor Ort.

Auch Bekannte, Angehörige und Fachkräfte können sich an das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ wenden.

Informationen gibt es auch bei der Stadt Forst (Lausitz) über die Gleichstellungsbeauftragte, Susanne Joel, Telefon: 03562 989102.

Nächste Ausgabe

Nächste Ausgabe (7/2023) des Amtsblattes für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster) erscheint am Samstag, dem 23. Dezember 2023.

Redaktionsschluss ist am Montag, den 11. Dezember 2023.

Hilfe in **schweren** Stunden



Bestattungshaus Zobel

Triebeler Straße 231
03149 Forst (Lausitz)
Jederzeit für Forst und Umgebung
0152 03488163 · 03562 69 86 891
info@bestattung-zobel.de
www.bestattung-zobel.de
- Jetzt auch Tierbestattungen -

Ruhe und Raum zum Entspannen Anzeige

Friedhöfe sind ganz besondere Orte. Man kann dort nicht nur trauern und Trost finden – Friedhöfe bieten Ruhe und Raum zum Entspannen, lassen Menschen Hoffnung schöpfen und neuen Mut gewinnen. Trauernde finden hier einen geschützten Rahmen, um sich von den Verstorbenen zu verabschieden und um ihrer zu gedenken. Durch den Umgang mit Blumen und Pflanzen kann die Trauer besser verarbeitet werden, positive Gefühle, wie Wohlbefinden, Entspannung und Heimatgefühl können durch die Bewegung im „Grünen Kulturraum Friedhof“ ausgelöst werden.

Das Ziel des aktuellen Mottos ist, dass ältere Generationen und auch deren Kinder und Enkelkinder den Friedhof als schöne Begräbnis- und Erinnerungsstätte kennenlernen, wahrnehmen und besuchen.

Bartsch & Pfeiffer
BESTATTUNGEN GmbH

Vertrauen Sie uns



ICH DANKE DIR, LEBEN

Tel.: 035600 357 00

BESTATTUNGSHAUS
„Friedensruh“



Liane Schneider
Gerberstr. 4 · 03149 Forst (Lausitz)
bestattungshaus@friedensruh-forst.de

Tag & Nacht
☎ 03562/2077

Trauer braucht Vertrauen

Bestattungshaus Forst
D. Menzel GmbH

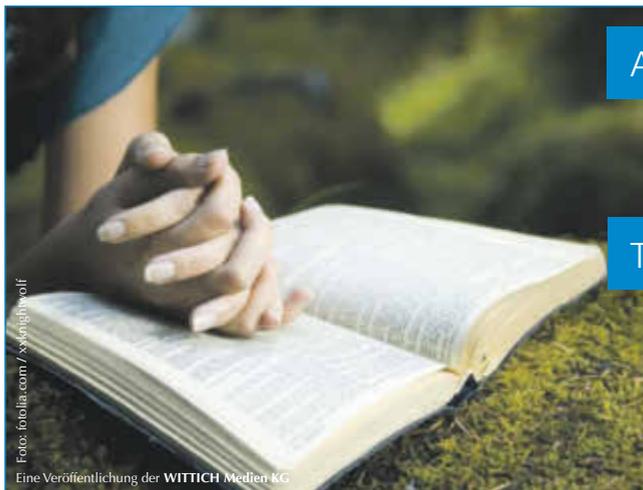
Ihr Helfer in schweren Stunden

Forst, Alexanderstr. 11 Döbern, gegenüber Busbahnhof
0 35 62/64 81 **0 35 60 0/33 08 30**
Mo. - Fr. 09:00 - 16:00 Uhr Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr

Nach Absprache andere Termine und Hausbesuche möglich.

Dem Leben einen würdigen Ausklang geben

Erd-, Feuer- und Seebestattung
Eriedigung aller mit dem Trauerfall notwendigen Arbeiten



Auch in der Zeit der Trauer

sind wir für Sie da.

Trauer- und Todesanzeigen.

Anzeige online aufgeben

wittich.de/trauer

Gerne auch telefonisch unter Tel. 0 35 35 / 48 90

- Anzeige -

Zwischen Naturidyll und Eisenbahnromantik



Südwestlich von Dresden, am Fuße des Windbergs liegt Freital. Eingebettet in eine Landschaft, die schon Dichter wie Heinrich Kleist und Maler wie Caspar David Friedrich begeisterte, hat sich die 1921 aus aufstrebenden Industriedörfern gegründete Stadt zu einem attraktiven Lebensraum für knapp 40.000 Menschen entwickelt. Aber auch Ausflügler und Urlauber finden hier ein herrliches Umfeld für Aktivitäten, Genuss und Entspannung. Neben Schloss Burgk, das heute die Städtischen Sammlungen mit Ausstellungen zu Dresdner Kunst, Bergbau, Regional-, und Industriegeschichte beherbergt, und dem weit über die Stadt hinaus beliebten Familien-Freizeitpark „Oskarshausen“ ist vor allem der **wildromantische Rabenauer Grund** ein touristischer Anziehungspunkt.

Die Rote Weißeritz hat sich hier bis zu 120 Meter tief ins Vorgebirge eingeschnitten und ein vielfach gewundenes Kerbtal geschaffen. Aus den schroffen, bewaldeten Hängen ragen immer wieder Felsen hervor. Der Maler Ludwig Richter ließ sich hier zu seinem Bild „Genoveva in der Waldeinsamkeit“ inspirieren. Seit 1882 schnauft die Weißeritztalbahn – Deutschlands dienstälteste öffentliche Schmalspurbahn – von Freital-Hainsberg durch den Rabenauer Grund ins Osterzgebirge. Zurecht zählt sie zu den schönsten Kleinbahnstrecken Europas und lockt nicht nur Eisenbahnromantiker an.

Vor allem an Wochenenden strömen auch Wanderer, Radfahrer und Jogger die Strecke entlang des Flussufers. Spannend



© Stadt Freital

und informativ für Groß und Klein sind die sechs Stationen des Energie-Erlebnispfad des der SachsenEnergie AG auf dem Abschnitt zwischen Freital und der Talsperre Malter. Ruhe findet, wer den Talweg verlässt und die seitlichen Hänge durchstreift. Hier kann man sagemumwobene Plätze entdecken, mit etwas Geduld seltene Tiere und Pflanzen beobachten oder einfach die Idylle der Natur genießen.

Am Eingang des Rabenauer Grundes lädt das „Hains“ Freizeitzentrum zu Sport und Erholung ein. 1998 entstanden aus einer maroden DDR-Schwimmhalle bietet es neben dem Erlebnisbad mit spektakulären Riesenrutschen und einer modernen Saunalandschaft auch eine überdachte Freifläche für Tennis, Badminton und Beachvolleyball. Im Winter wird das Areal als Eislauffläche genutzt. Im Restaurant können sich die Gäste beim Bowling vergnügen, im Fitnessbereich bei Kraft- und Ausdauertraining. Direkt am „Hains“ befindet sich ein Caravanstellplatz und das in eine einstige Garnfabrik integrierte Einkaufszentrum „Weißeritz Park“.

Informationen und Kontakt

Stadt Freital

Bürgerbüro im Verwaltungsgebäude Bahnhof Potschappel
Am Bahnhof 8
01705 Freital
0351 6476-300
stadt@freital.de
www.freital.de

Interessengemeinschaft Weißeritztalbahn e. V.

Dresdner Straße 280
01705 Freital
0351 6412701
igw@weisseritztalbahn.de
www.weisseritztalbahn.de

„Hains“ Freizeitzentrum

An der Kleinbahn 24
01705 Freital
0351 652096-0
info@hains.de
www.hains.de



© SachsenEnergie AG



© Tourismusverband Dresden Elbland



© Stadt Freital

Allgäu

Seenland erleben

Buchenberg · Sulzberg · Waltenhofen · Weitnau

 Fordern Sie gleich Ihren
 gratis Prospekt mit
 Wandervorschlägen an!

- klare Naturseen
- Landleben pur
- zentrale Lage
- gemütliche Unterkünfte
- großes Wanderwegenetz

 Hier geht's zu
 unserer Seite

AllgäuerSeenland.de
ALLGÄUER
Seenland

 Rathausplatz 4
 87477 Sulzberg

 ☎ 08376 / 920119
 ✉ info@allgaeurseenland.de

 Reiner Meutsch,
 Gründer der
 Stiftung FLY & HELP

 pro Person ab
€ 80.-

 Ideal als
 Geschenk!


Hubschrauber-Rundflug

 Erleben Sie Ihre Heimat von oben für einen
 guten Zweck! Helfen Sie mit!

Abflugorte und Termine 2024

Datum	Tag	Flug
07.06.24	Freitag	Leipzig/Halle (nachmittags)
08.06.24	Samstag	Dresden
09.06.24	Sonntag	Berlin

Veranstalter: Prime Promotion GmbH, Änderungen vorbehalten

Der Hubschrauber – kein anderes Fluggerät weckt so viel Leidenschaft und Faszination in Menschen. Kaufen Sie ein Ticket für einen Mitflug im Hubschrauber und tun Sie damit auch noch Gutes. Denn 20% des Flugpreises werden für den Bau von Schulen in Entwicklungsländern an die Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP gespendet.

Ob als besonderes Geschenk für einen lieben Menschen oder einfach aus Spaß und Begeisterung am Fliegen: Diese einzigartigen Momente und Bilder werden Sie so schnell nicht vergessen!

 Sie haben die Wahl zwischen
 10 Minuten (€ 80.- p.P.) Flugzeit
 20 Minuten (€ 140.- p.P.) Flugzeit
 45 Minuten (€ 280.- p.P.) Flugzeit


Bestellen Sie jetzt!

Buchungscode: LW05
**www.hubschraubertag.de oder
 telefonisch unter 02688/989012**

 Unter dieser Rufnummer sind wir Montag bis
 Freitag von 10 bis 17 Uhr für Sie erreichbar.

Die Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP:

 Mit dem Kauf eines Flugtickets schenken Sie Kindern eine Zukunft. Es fließen automatisch 20% des Ticketpreises in die Bildungsprojekte der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP. Die Spenden werden 1:1 ohne Abzug von Verwaltungskosten für den Bau von Schulen in Entwicklungsländern eingesetzt. Erfahren Sie mehr über FLY & HELP unter www.fly-and-help.de

Über 3.000 neue **Brautkleider** zum Outlet-Preis ab 99 €



Wählen Sie in Ruhe Ihr Traumkleid aus über 3.000 vorrätigen hochwertigen neuen Brautkleidern bekannter deutscher und internationaler Markenhersteller zum Outlet-Festpreis. Große Auswahl an passendem Zubehör, **Event-Mode** und **Anzügen**.

Anprobetermin vereinbaren
 unter: **03591 / 318 99 09**
 oder **0151 / 42 26 65 00**

Isolieren Sie die Zahlen!

		7					2
9	8	5	1			7	
				8		5	3
5		3	7				
	2						5
					2	6	3
6	1	4		9			
		2			1	4	8
7						9	

Diese Preise sind der Wahnsinn!

Jetzt günstig online drucken

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien



LINUS WITTICH
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich bin für Sie da...

Karin Jach

Ihre Medienberaterin vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?
0171 1524571
 karin.jach@wittich-herzberg.de
 www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



Inh. Oliver Kaupp
 Breitenbachstraße 18
 72178 Waldachtal-Lützenhardt
 Nördlicher Schwarzwald
 Tel. 0 74 43 / 96 62 - 0
 Fax 0 74 43 / 96 62 60



Der Winter im Schwarzwald ruft sicher, herzlich und einfach gut!

3 König Pauschale
4. bis 7. Januar 2024
 3 Übernachtungen mit Halbpension
 1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x Obstteller
 1 x Kaffee und Kuchen, 1 x Flasche Wein
 3 Nächte p. P. **ab € 295,-**

P.S. Das ideale Geschenk für Ihre Liebsten

Betriebsferien 20. 11 bis 20.12.2023



Weihnachten und Silvester ausgebucht!

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage www.hotel-breitenbacher-hof.de oder fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Unsere ++ Pluspunkte ++
 Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Wir freuen uns auf Sie!



GRUSSKARTEN ab 25 Stück

AUSSERDEM:
POSTKARTEN
MAXIPOSTKARTEN
KLAPPKARTEN

LINUS WITTICH Medien KG
 Anfragen & Preisangebote: agentur.herzberg@wittich.de

KOMM IN UNSER TEAM!

Medienberater (m/w/d) im Außendienst in Vollzeit

für das Gebiet Dahme-Spreewald,
Spree-Neiße und Oberspreewald **gesucht!**

Arbeitsschwerpunkte | Verkauf:

- Verkauf von Anzeigen, Medialeistungen und crossmedialer Produkte
- Betreuung des bestehenden Kundenstammes sowie Neukundenakquise
- Beratung telefonisch oder vor Ort
- Angebotserstellung per E-Mail

Sie sind:

- kommunikationsstark und ein Verkaufstalent
- hungrig nach Erfolg
- flexibel und haben Spaß an der Arbeit
- Führerschein Klasse B

Wir bieten

- selbstständiges Arbeiten in einer Festanstellung
- interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit
- intensive Einarbeitung und Schulungen am Standort Herzberg
- mobiles Arbeiten
- technische Ausstattung von Arbeitsmitteln



Das ist genau der Job nach dem Sie suchen?



Bewerbung an:

annett.brunner@wittich-herzberg.de

Mobil: 0171 3147621

Stichwort „Bewerbung Verkauf“



LINUS WITTICH Medien KG | An den Steinenden 10 | 04916 Herzberg (Elster)



MONEY
FAIRSTER PREIS
HUK-COBURG

9 weitere Anbieter erhielten die Note Sehr Gut
 Im Test: 27 Kfz-Serviceversicherer in Deutschland

Ausgabe 11/2023

Super Leistung, fairster Preis
 Kfz-Versicherung jetzt wechseln!



Mit der günstigen Kfz-Versicherung fahren Sie immer gut.

Wir bieten Ihnen diese Vorteile:

- ✓ Niedrige Beiträge
- ✓ Top-Schadenservice
- ✓ Beratung in Ihrer Nähe
- ✓ Mit dem Telematik-Tarif* in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kasko bis zu 30 % sparen

Kündigungs-Stichtag ist der **30.11.**
 Wir freuen uns auf Sie.

*Mehr Informationen erhalten Sie von Ihrem/r Berater/in und unter huk.de/telematikplus

Vertrauensfrau

Kerstin Murek

Tel. 03562 6999160

kerstin.murek@hukvm.de

Sorauer Str. 71

03149 Forst

huk.de/vm/kerstin.murek

Di. 9.00 – 12.00 Uhr

Mi. 15.00 – 17.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung



HUK-COBURG

Aus Tradition günstig



Helpen
 Sie unter
www.dkhw.de

Ihre Spende gibt Kindern ein gutes Bauchgefühl.

Zu viele arme Kinder sind übergewichtig oder ernähren sich einseitig. Für diese Kinder setzen wir uns ein. Nur mit guter Ernährung können sich Kinder körperlich gesund entwickeln.

Spendenkonto
 IBAN: DE23 1002 0500 0003 3311 11 • Bank für Sozialwirtschaft

